Münster 1937 No 4 Jur DiSS

Eigentumsvorbehalt und Veredelung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelmsunversität
zu Münster i. W.

Vorgelegt von

Gerichtsreferendar Helmut Plemper
aus Ochtrup.

1937

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. W.

Referent: Herr Geh. Rat Prof. Dr. Krückmann
Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547221_0015

Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1: Einleitung	1
§ 2: Das Wesen des Eigentumsvorbehalts	3
§ 3: Bedeutung und Rechtsnatur der Verarbeitung	4
§ 4: Das Vorbehaltseigentum des Rohstofflieferers geht durch Verarbeitung unter	10
a: Entgegenstehender Wille des Fabrikanten schließt die Verarbeitungsfolge nicht aus	10
b: § 950 BGB ist unabdingbar	13
§ 5: Lösungsversuche mit Hilfe fremdwirkender Verarbeitung	16
§ 6: Die Fremdwirkung der Verarbeitung im Dienst(Arbeits)- und Werkvertrage und ihre rechtliche Erklärung	19
§ 7: Die Verarbeitung des Fabrikanten hat keine Fremdwirkung	31
§ 8: Sicherung des Lieferers durch vorweggenommene Sicherungsübereignung	33

Literaturverzeichnis.

Bechmann: Ueber den Rechtsgrund des Eigentumbserwerbs durch Spezifikation. Arch. f. ziv. Prax. Band 47 S. 25 ff.

Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Buch. Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1914.

v. Bonin: Ueber den Eigentumserwerb des Herstellers. Arch. f. ziv. Prax. Band 38 S. 117 ff.

Brodmann: Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB, insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers. Ih. J. Band 58 S. 187 ff.

Brodmann: Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Verarbeitung. Ein Gutachten. Ih. J. Band 79 S. 128 ff.

Bunsen: Einführung in das BGB. II. Band Rostock 1897.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. Band. 7. und 8. Aufl. Jena 1924.

Crome: System des Bürgerlichen Rechts. 3. Bd. Tübingen 1905.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1. Bd. Halle a. S. 1902.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 4. Bd., 3. Auflage Berlin-Leipzig 1932.

Emge: Das Moment der Neuheit in § 950 BGB. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 114, S. 23 ff.

Emmrich: Kauf- und Werklieferungsvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. Herausgegeben von Fischer. Bd. IV Jena 1900.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 8. und 9. Auflage. Sachenrecht Berlin 1905.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgem. Teil, Bd. I, 13. Bearbeitung, Marburg 1931.

Fischer: O.: Das Problem der Identität und Neuheit mit besonderer Berücksichtigung der Spezifikation. Breslau 1892.

Geiler: Empfiehlt sich die Einführung der Mobiliarhypothek? In Wirtschaft und Recht 1922 S. 25 ff.

Gierke: Entwurf eines BGB.

Grünebaum: Die Mobiliarhypothek im Interesse unseres Wiederaufbaues. D. J. Z. 1920 S. 584.

Heck: Grundriß des Sachenrechts. Tübingen 1930.

Hedemann: Sachenrcht. Berlin und Leipzig 1929.

Herz: Der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrage. Ih. J. Bd. 74 S. 1 ff.

Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts. 1. Bd. 3.—5. Auflage. Mannheim-Berlin-Leipzig 1931.

Ihering: Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte. Ih. J. Bd. I S. 273 ff.

Isay: Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1900.
Jaccusiel: Der Eigentumsvorbehalt. Berlin 1932.
Karlowa: Das Rechtsgeschäft und seine Wirkungen.
Klein: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. Eine Untersuchung auf dem Gebiete des deutschen bürgerlichen Rechts. München 1912.
Koch: Kredit im Recht. Jena 1925.
Koch: Der Warenkredit und seine Sicherstellung. Jena 1922.
Kohler: Das Autorrecht. Ih. J. Bd. 18 S. 134 ff.
Krückmann: Pflichterfüllung und Rechtsausübung. Ih. J. Bd. 65 S. 209 ff.
Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2, 2. Hälfte, Berlin 1899.
Landsberg: Die Eigentumssicherung des Rohstofflieferanten. Ih. J. Bd. 85, S. 149 ff.
R. Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.
F. Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.
Levy: Eigentumsvorbehaltsklauseln. Konkurs und Treuhandwesen 1931, S. 52 ff.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Breslau 1901.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft. Berlin 1907.
Marck: Die Sicherungs-Uebereignung unter Einschluß der Sicherungsabtretung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1917.
Meisner: Der Eigentumsvorbehalt. Berlin-Leipzig 1932.
Molitor-Hueck-Riezler: Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.
Motive: Zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 1 und 2. Berlin und Leipzig 1888.
Müller: Wie verhält sich der § 950 BGB. zu dem Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsproduktes werden soll. In Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena Nr. 10, 1930.
Müller-Erzbach: Rechtsbildung durch Wertschöpfung. Z. H. R. Band 88, S. 73 ff.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1928.
Oertmann: Die Verarbeitung. Gesetz und Recht. 26. Jahrgang, S. 33 ff.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Band 1. Hälfte, 4. Auflage, Berlin 1914. 3. Band, 5. Auflage, Leipzig 1933.
Protokolle: der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Band 3, Berlin 1897.
Reichsgerichtsrätekommentar: 3. Band Sachenrecht, 7. Auflage, Berlin 1929.
Riezler: Venire contra factum proprium. Studien im römischen, englischen und deutschen Zivilrecht. Leipzig 1912.
Riezler: Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Abhandlungen zum Privatrecht- und Zivilprozeß, herausgegeben von Fischer, Band 4 Jena 1900.
Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Berlin 1930.
Rümelin: Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Arch. f. Ziv. Prax. Band 93 S. 131 ff.

Schalfejew: Der Eigentumsvorbehalt in der Rechtsprechung. In „Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Berlin 1931.
Schwabe: Die Sanierung der Sicherungsübereignung. Bankarchiv 1927, S. 315 ff.
Schwarz: Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Industrie. In „Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht" herausgegeben von der Berliner Industrie- und Handelskammer, Berlin 1931.
Schwister: Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht. JW. 31. S. 1160 ff.
Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. 1.Band 2. Hälfte, 14. und 15. Auflage. Berlin 1929.
Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts. 2. Auflage Jena 1921.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 2. Band Stuttgart 1929.
Sokolowski: Die Lehre von der Spezifikation. In „Zeitschrift der Savigny-Stiftung", Band 17 S. 52 ff.
Sokolowski: Die Philosophie des Privatrechts. 1. Band, Berlin 1902.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Band Sachenrecht. 1. Teil, 10. Auflage. München-Berlin-Leipzig 1935.
Stulz: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht. 3. Auflage 1932. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie.
v. Thur: Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 3. Band, Leipzig 1910.
Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Berlin-Leipzig 1922.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Band. Tübingen 1930.
Wolff: Sachenrecht 9. Bearbeitung Marburg 1932.

§ 1 Einleitung.

Der Eigentumsvorbehalt hatte bis etwa zum Ausgang des Weltkrieges nur eine geringe Bedeutung. Im Warenverkehr herrschte die sofortige Barzahlung vor, und wenn Kreditgeschäfte abgeschlossen wurden, war es im allgemeinen nicht üblich, daß der Verkäufer seine Kaufpreisforderung durch Eigentumsvorbehalt an der verkauften Ware sicherstellte.

Nur der Maschinenhandel und die sog. Abzahlungsgeschäfte bildeten infolge ihrer besonderen Eigenart eine Ausnahme. Der Maschinenhändler mußte von jeher den Kaufpreis für die Probelaufzeit der gelieferten Maschine stunden und wegen der besonderen Höhe seiner Forderung auf dingliche Sicherung Bedacht nehmen, während bei den Abzahlungsgeschäften, die sich zumeist auf Möbel oder sonstiges Hausgerät bezogen, eine Sicherung mit Rücksicht auf die geringe Kreditfähigkeit der in Frage kommenden Käuferschichten geboten war. In beiden Fällen war aber gerade der Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel sehr geeignet, weil es sich um verhältnismäßig hohe Objekte handelt, die gut unterscheidbar sind und ihren Wert durch Verbrauch oder Abnutzung nicht vorzeitig verlieren.

Hielt sich somit die Anwendung des Eigentumsvorbehalts früher in engen Grenzen, so schuf hierin der Krieg grundsätzlichen Wandel. Während des Krieges waren allenthalben die Warenlager erschöpft worden. Es mußten daher nach seiner Beendigung dringend neue Vorräte beschafft werden. Da es an Kapitalmitteln fehlte, konnte dies nur im Kreditwege geschehen. Die Lieferer waren aber wegen der allgemein verminderten Kreditwürdigkeit auf Sicherung ihrer Forderungen angewiesen. Sicherheiten wiederum konnten wegen des zunehmenden Verfalls der deutschen Währung nur schwer bestellt werden. Man griff daher allgemein zum Eigentumsvorbehalt, und zwar auch dort, wo er, wie bei Massen- und Verbrauchsgütern, wegen der Vergänglichkeit des Gutes eigentlich nicht am Platze war.

Insbesondere machte der ausländische Lieferer vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, um Rohstofflieferungen, auf die die deutsche Industrie infolge der während des Krieges eingetretenen Rohstoffverarmung dringend angewiesen war, kreditieren zu können. Diese Kredite, man bezeichnete sie als Veredelungskredite, waren gefährdet, wenn der deutsche Fabrikant die mit dem Vorbehaltseigentum behafteten Rohstoffe verarbeitete, bevor der Kaufpreis gezahlt war. Denn gemäß § 950 BGB erwirbt der Verarbeiter des Rohstoffes das Eigentum an dem fertigen Erzeugnis, es sei denn, daß der Wert der Arbeit erheblich geringer als der Wert des Stoffes ist. Die Gefahr, auf diese Weise seine Sicherheit zu verlieren, war für den Lieferer umso größer, als die Rohstoffe in der Regel vor Abdeckung des Kredits verarbeitet werden mußten. Denn der Fabrikant konnte im allgemeinen den Kaufpreis nur aus dem Erlös zahlen, den er für das Fertigfabrikat erzielte.

Um gleichwohl dem ausländischen Lieferer die nötige Sicherheit verschaffen zu können und dadurch eine uneingeschränkte Rohstoffzufuhr zu gewährleisten, suchte man in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Praxis nach einer Möglichkeit, die hier unerwünschten Wirkungen der Verarbeitung auszuschalten.

So dachte man daran, den § 950 BGB seiner, wie man damals allgemein annahm, zwingenden Natur zu entkleiden, indem man ihn ausdrücklich zu einer Vorschrift dispositiven Rechts erklärte, die nur Platz greifen sollte, wenn die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbarten [1]). Der Gedanke einer solchen Regelung lag umso näher, als Oesterreich, wo die Dinge tatsächlich und rechtlich genau so lagen wie bei uns, schon diesen Weg beschritten hatte, um seine Rohstoffzufuhr zu sichern [2]).

Auch wurde vorgeschlagen, ein Registerpfandrecht an beweglichen Sachen einzuführen, bei dem, ähnlich wie bei der Hypothek, der Besitz des Pfandgläubigers am Pfandobjekt zur Ent-

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentages, insbesondere die Ausführungen des Berichterstatters Geiler (S. 200) und des Mitberichterstatters Melchior (S. 207). Außerdem den von Keinath und Gen. beim Reichstag eingebrachten Gesetzesvorschlag Nr. 1811 in Reichstagsdrucksachen III, Wahlperiode 1924 bis 1926.

[2]) Verordnung über Veredelungskredite vom 16. Juli 1920, nach der durch eine Abrede zwischen dem Empfänger des Rohstoffes und dem Geldgeber unter Zustimmung des Lieferanten die Wirkungen der Verarbeitung ausgeschlossen werden können.

stehung und Erhaltung seines Pfandrechts nicht erforderlich sei [3]).

Wenn damals keiner dieser Vorschläge verwirklicht wurde, so deshalb nicht, weil man in der Folgezeit auf handelspolitischem Gebiete Wege fand, die die Kreditierung der deutschen Rohstoffeinfuhr auch ohne eine Gesetzesänderung ermöglichten [4]).

Verlor damit das Problem auch vorerst seine Dringlichkeit, so büßte es doch seine grundsätzliche Bedeutung nicht ein. Das zeigte sich, als in den Jahren der Wirtschaftskrise, die etwa 1929 einsetzte, die verschiedensten Industriegruppen und Handelsverbände dazu übergingen, die Eigentumsvorbehaltsklausel formularmäßig in ihre allgemeinen Lieferungsbedingungen aufzunehmen. Es geschah dies, weil die Verkäufer durch die Zunahme der geschäftlichen Zusammenbrüche und das gleichzeitige Absinken der Geschäftsmoral gezwungen wurden, ohne Rücksicht auf die Person ihres Abnehmers sich allgemein weitgehend dinglich zu sichern.

Damit erhielt die Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an Gütern, die zur Weiterverarbeitung bestimmt waren, wiederum erneute Bedeutung. Hatte man sich in der Literatur jedoch früher vorwiegend mit dem Für und Wider der vorgeschlagenen Gestzesänderungen befaßt, so versuchte man nunmehr, auch ohne Aenderung des Gesetzes dem Eigentumsvorbehalt aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen Wirksamkeit zu verleihen, um so einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis abzuhelfen.

§ 2. **Das Wesen des Eigentumsvorbehalts.**

Unter Eigentumsvorbehalt versteht man die Erklärung des Verkäufers einer beweglichen Sache, daß er das Eigentum an ihr mit der Uebergabe nicht aufgebe, sondern bis zur Zahlung des Kaufpreises behalten wolle. Diese Erklärung ist nach § 455 BGB im Zweifel so auszulegen, daß der Kaufgegenstand unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übereignet ist. Mit dem Eintritt dieser Bedingung geht das Eigen-

---

[3]) Für viele seien genannt: Polster Bankarch. Band 21 S. 5; Grünebaum DJZ S. 584.

[4]) So wurde z. B. im Jahre 1922 die Deutsche Kreditsicherungs-A. G. gegründet, deren Aufgabe es war, die Veredelungskredite unter Verwendung der Sicherungsübereignung für den ausländischen Lieferanten zu sichern.

tum ohne weiteres auf den Käufer über. Bis zu diesem Augenblick behält der Verkäufer das volle und wahre Eigentum [5]).

In der Regel wird der Eigentumsvorbehalt in Form eines Vertrages begründet, und zwar schon deswegen, weil der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage gemäß § 433 BGB nicht erfüllen würde, wenn der Käufer mit dem Hinausschieben der Eigentumsübertragung nicht einverstanden wäre.

Es ist jedoch theoretisch denkbar, daß auch die einseitige Erklärung des Verkäufers, er behalte sich das Eigentum vor, dinglich voll wirksam ist. Denn nach § 929 BGB ist für den Uebergang des Eigentums die Einigung beider Vertragsgegner erforderlich. Diese aber ist nicht vorhanden, wenn der Käufer zwar mit der Uebergabe das volle Eigentum erhalten will, der Verkäufer aber gleichzeitig erklärt, daß er den Gegenstand nur aufschiebend bedingt übereigne. Allerdings läuft das praktisch zumeist doch auf einen Vertrag hinaus, weil der Käufer, nachdem ihm diese Erklärung zugegangen ist, in der Regel sein Einverständnis erklärt oder stillschweigt, was gleichfalls als Zustimmung gewertet werden muß.

Neben dem dinglich wirkenden Eigentumsvorbehalt wird auch der sogenannte uneigentliche Eigentumsvorbehalt angewandt [6]). Er besteht darin, daß der Verkäufer dem Käufer zwar die volle Eigentümerstellung verschafft, ihm jedoch untersagt, die unbezahlte Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Da diese Abrede aber nur schuldrechtliche Wirkungen hat, gewährt sie dem Verkäufer bei weitem nicht die gleiche Sicherheit. Sie wird daher auch nur verhältnismäßig wenig angewandt und hat insbesondere für die nachstehenden Erörterungen keinerlei Bedeutung.

§ 3. **Bedeutung und Rechtsnatur der Verarbeitung.**

§ 950 BGB schreibt vor, daß, wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum daran erwirbt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer als der Wert des Stoffes ist.

---

[5]) Vgl. Schwister in JW 1931 Seite 1160 ff.

[6]) Ueber diesen Schwarz in Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht S. 19, sowie die dortselbst in Anmerkung 3 aufgeführten.

Was unter Verarbeitung oder Umbildung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Jedenfalls ist es irgend eine Einwirkung tatsächlicher Art auf den Stoff, und zwar durch menschliche Tätigkeit, wie der Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei erschließen läßt. Im Gegensatz zu den der Verarbeitung äußerlich ähnlichen Tatbeständen der Verbindung und Vermischung, die sowohl durch menschliches Tun, als auch durch äußeren Zufall verwirklicht werden können, ist Verarbeitung, „ die durch das blinde Spiel der Naturkräfte vollzogen wird“ [7]), ein Unding.

Die menschliche Tätigkeit der Verarbeitung, wir bezeichnen sie kurzweg als Arbeit, hat den Eigentumserwerb des Arbeiters an dem Arbeitsergebnis nur dann zur Folge, wenn

1. eine neue Sache entstanden,
2. Der Wert des Arbeitsaufwandes nicht erheblich geringer als der Wert des Stoffes ist.

Wann eine neue Sache vorliegt, ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Eine brauchbare Begriffsbestimmung für das Wesen der Neuheit läßt sich, wie O. Fischer [8]) mit Recht betont, auch wohl nicht aufstellen. Daher beschränken sich die Motive [9]) und mit ihnen die herrschende Lehre [10]) darauf, die Entscheidung der Verkehrsanschauung zu überlassen.

Man wird aber immerhin annehmen können, daß der Stoff durch mechanische oder auch chemische Einwirkungen in seiner äußeren Form oder seinem inneren Aufbau erheblich umgestaltet sein muß. Die Ansicht Bechmanns [11]), daß die Neuheit nur auf einer Aenderung der äußeren Form beruhe, läßt chemische Einwirkungen, die vielfach nur die innere Struktur des Stoffes umwandeln, außer Betracht. Auch die Ansicht Emges [12]), es müsse ein Gut höherer Ordnung entstanden sein, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen. Zwar wird ein Gut regelmäßig durch die Verarbeitung seiner wirtschaftlichen Bestimmung näher gebracht. Es wird etwa aus dem Rohstoff die Halbware, aus der Halbware die Fertigware und aus dieser das Enderzeugnis geschaffen. Notwendig ist dieser Hergang jedoch nicht, damit eine neue Sache entsteht. Eine Neuschöpfung kann

---

[7]) Kohler Autorrecht in Ih. J. Band 18 Seite 134.
[8]) Das Problem der Identität und Neuheit S. 46 ff, 70 ff.
[9]) Mot. III S. 361.
[10]) Staudinger § 950, 1b; Planck § 950, I a; RGRK § 950 Anm. 4.
[11]) Arch. ziv. Prax. Bd. 47 S. 44.
[12]) Arch. ziv. Prax. Bd. 114 S. 65, 66.

vielmehr auch bei unwirtschaftlicher Gestaltung des Arbeitsverfahrens hervorgebracht werden, sofern nur der Arbeitswert nicht erheblich hinter dem Stoffwert zurückbleibt.

Im allgemeinen wird eine neue Sache wohl entstanden sein, wenn der Verkehr sie gegenüber dem Ursprungsstoff mit einem anderen Namen bezeichnet. Doch entscheidet auch dieses Merkmal nicht immer.

Das Wertverhältnis zwischen Arbeit und Stoff ist rechnerisch zu ermitteln, indem man den Wert der geleisteten Arbeit mit dem Wert des Ausgangsstoffes vergleicht. Dabei ist jedoch nicht der tatsächliche Arbeitsaufwand als Vergleichsmaßstab zu nehmen, sondern der Arbeitswert, wie er sich in dem neuentstandenen Sachwert verkörpert. Der „Wert der Verarbeitung" ergibt sich also, wenn man den Wert des Stoffes von dem Wert der neuen Sache abzieht [13]).

Wenn demgegenüber vereinzelt die Ansicht vertreten wird, unter dem Wert der Verarbeitung sei der Wert der neuen Sache zu verstehen [14]), so steht diese Ansicht einmal zu dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch, zum anderen würde sie den Verarbeiter in ungerechter Weise gegenüber dem Stoffeigentümer bevorzugen. Denn der Verarbeiter erhielte dann Eigentum durch die Verarbeitung, auch wenn der Wert seiner Arbeit in keinem Verhältnis zu dem Wert des Stoffes stünde.

Was die Rechtsnatur der Verarbeitung betrifft, so setzt sie im Gegensatz zur Verbindung und Vermischung eine menschliche Handlung voraus. An die durch diese Handlung hervorgerufene äußere Umgestaltung des Stoffes knüpft das Gesetz die rechtliche Wirkung, daß der Handelnde das Eigentum an dem Arbeitserzeugnis erlangt. Für diesen Rechtserfolg ist nach dem Wortlaut des Gesetzes allein der äußere Vorgang maßgebend. Es kommt nicht darauf an, ob der Verarbeiter die Absicht und den Willen hat, Eigentum zu erwerben, vielmehr tritt die Rechtswirkung auch dann ein, wenn er sich über den rechtlichen Erfolg seines Tuns überhaupt keine Vorstellung gemacht hat.

Die Tätigkeit des Verarbeiters ist zwar von einem Willen getragen, doch ist dies lediglich der Wille, der sich auf den äußeren Handlungserfolg, die Umgestaltung des Stoffes, richtet. Er ist der Verarbeitung als menschlicher Handlung eigentümlich, ist aber in rechtlicher Beziehung vollkommen ohne Belang.

---

[13]) Vgl. RGZ. 144/240.

[14]) So anscheinend Endemann § 84 S. 597.

Da ein rechtlich erheblicher Wille vom Gesetz nicht gefordert wird, kann nach allgemeiner Ansicht auch ein Geschäftsunfähiger, etwa ein Kind oder ein Geisteskranker, durch seine Arbeit Eigentum erwerben, sofern er nur imstande ist, einen natürlichen Willensentschluß zu fassen und ihn durch die Verarbeitungshandlung zu betätigen.

Unser bürgerliches Recht teilt nun die Handlungen ein in solche, die für das Recht unerheblich und solche, die Rechtswirkungen herbeiführen, und daher rechtlich bedeutsam sind. Die letzteren, zu denen wegen ihres Rechtserfolges auch die Verarbeitung gehört, bezeichnet man ganz allgemein zur Unterscheidung von den rechtlich gleichgültigen Handlungen als juristische Handlungen. Diese juristischen Handlungen zerfallen in unserem Rechtssystem wiederum in Willenserklärungen, die allein oder neben anderen Bestandteilen immer wesentliches Merkmal eines Rechtsgeschäfts sind, und solche, die nicht Willenserklärungen sind. Die letzteren werden mitunter, wiewohl sie in ihrer rechtlichen Natur mannigfache Verschiedenheiten aufzeigen, mit dem gemeinschaftlichen Namen „Rechtshandlungen im engeren Sinne“ [15]) bezeichnet.

Man hat dann aus dieser Gruppe der Rechtshandlungen vielfach noch die sogenannten Realakte ausgeschieden, die auch wohl als Tathandlungen [16]) oder rein äußere Handlungen [17]) bezeichnet werden.

Es fragt sich nun, unter welchen dieser Begriffe wir die Verarbeitung einzuordnen haben. Für Rechtsgeschäfte, deren Hauptbestandteil immer eine oder mehrere Willenserklärungen bilden, ist der auf den Rechtserfolg gerichtete Wille die Ursache für den Eintritt dieses Erfolges.

Nur deswegen bringt das Rechtsgeschäft die Rechtswirkung hervor, weil sie gewollt ist [18]) . Da die Wirkung der Verarbeitung

---

[15]) Die Bezeichnung stammt von Klein, der ihnen a. a. O. eine eingehende Untersuchung gewidmet hat. Er nennt sie Rechtshandlungen im engeren Sinne, um einer Verwechslung mit dem Oberbegriff der juristischen Handlungen, die mitunter auch als Rechtshandlungen bezeichnet werden, vorzubeugen.

[16]) Vgl. Wolff SR. § 73 III.

[17]) So Manigk Willenserklärungen S. 663.

[18]) Vgl. Mot. I S. 127, die allerdings Willenserklärung und Rechtsgeschäft einander gleichstellen, während die neuere Lehre festgestellt hat, daß die Rechtsgeschäfte neben Willenserklärungen vielfach noch andere Bestandteile enthalten.

aber, wie wir festgestellt haben, von einem Rechtserfolgswillen unabhängig ist, kann sie kein Rechtsgeschäft sein.

Das wird in der Literatur auch fast allgemein anerkannt. Nur Kuhlenbeck [19]) vertritt den entgegengesetzten Standpunkt. Er nimmt eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung an, die „nicht nur eine Willensfähigkeit in abstracto, sondern auch eine konkrete auf Erwerb des Eigentums gerichtete Willensbestimmung" voraussetze. Wäre diese Ansicht richtig, so würde der Verarbeiter Eigentum nur erwerben können, wenn er auch einen auf den Erwerb hinzielenden Willen hätte. Dann aber wäre der Eigentumserwerb durch Verarbeitung nach einem Ausspruch von Kohler [20]) ein „faktisches Privileg der Juristen", weil nur sie diese Vorausetzung erfüllen würden.

Uebrigens beseichnet auch Kohler [21]) die Verarbeitung als eine Rechtsgeschäft, „weil sie außer dem Natureffekt noch einen Rechtseffekt" habe. Letzteres ist zwar richtig, läßt jedoch die daraus gezogene Folgerung nicht zu. Denn sonst würde jede juristische Tatsache oder Handlung ein Rechtsgeschäft sein. Kohlers Ansicht findet ihre Erklärung wohl darin, daß unter der Herrschaft des gemeinen Rechts der Begriff Rechtsgeschäft nicht scharf abgegrenzt war und daher vielfach rechtliche Tatsachen mit einbezog, für die unsere moderne Rechtswissenschaft andere Begriffe geprägt hat. Daß Kohler dem Wesen der Sache nach die Verarbeitung nicht zu den Rechtsgeschäften im heutigen Sinne rechnet, ergibt sich aus seinem soeben angeführten Zitat.

Auch die Ansicht Karlowas [22]), der allerdings unter Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts die Verarbeitung dann für ein Rechtsgeschäft hält, wenn der Verarbeiter den an sich für die Rechtswirkung nicht erforderlichen Rechtswillen habe, ist unzutreffend. Denn wie Klein nachgewiesen hat, wird die Rechtsform einer juristischen Tatsache niemals durch das Hinzutreten eines ihrem Wesen nicht notwendigen Merkmals geändert. Ebenso wenig, wie etwa die Verbindung oder Vermischung eine juristische Handlung ist, wenn sie nicht durch zufälliges Geschehen, sondern durch menschliche Tätigkeit bewirkt wird, ist die Verarbeitung Rechtsgeschäft, wenn sie mit dem auf Eigentumserwerb gerichteten Willen vorgenommen wird.

---

[19]) Von den Pandekten zum BGB, Band III, S. 540.

[20]) Autorrecht in Ih. J. Band 18, Seite 134.

[21]) a. a. O., Seite 134.

[22]) Das Rechtsgeschäft und seine Wirkungen, Seite 82.

Ob die Verarbeitung eine Rechtshandlung ist, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäfte in geringerem oder weiterem Umfang entsprechende Anwendung zu finden haben, oder ob sie als Tathandlung (Realakt) aufzufassen ist, haben die Motive [23]) der Wissenschaft und Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen.

Rechtshandlungen sind Aeußerungen eines inneren Vorganges, sei es eines Willens oder einer Vorstellung, an die die Rechtsordnung Rechtsfolgen knüpft, ohne daß diese gewollt zu sein brauchen. Eine Rechtshandlung ist z. B. richtiger Auffassung nach die Wohnsitzbegründung. Die Niederlassung an einem Orte als Ausdruck des Willens, diesen Ort zum Mittelpunkt der gesamten Lebensbeziehungen zu machen, hat die Wohnsitzbegründung an dem betreffenden Ort zur Folge, und zwar auch dann, wenn sie nicht beabsichtigt ist.

Für die Verarbeitung ist aber weder die Aeußerung einer inneren Vorstellung noch diese überhaupt notwendig. Vielmehr knüpft das Gesetz die Rechtsfolge des Eigentumserwerbs lediglich an das äußere Geschehen. Daher kann die Verarbeitung, wie die weitaus herrschende Lehre annimmt, auch den Rechtshandlungen nicht zugerechnet werden, wenngleich sie ihnen ihrer Natur nach sehr nahe steht [24]).

Wir entscheiden uns also dafür, daß die Verarbeitung ein Realakt ist [25]), wobei wir unter einem Realakt eine menschliche Handlung verstehen, die keine Willens- oder Vorstellungsäußerung enthält, bei der die Rechtsordnung vielmehr nur mit Rücksicht auf den durch sie geschaffenen äußeren Erfolg Rechtswirkungen eintreten läßt.

---

[23]) Mot. III Seite 360.

[24]) A. M. Riezler bei Molitor-Hueck-Riezler Arbeitsvertrag und Entwurf S. 235; R. Leonhard, der allgem. Teil des BGB S. 259. Auch Krückmann, Ih. J. Band 65 S. 232, bezeichnet sie als Rechtshandlung, wobei er auf Klein verweist, der sie zwar eine Rechtshandlung nennt, sie aber in seinem System der Rechtshandlungen im engeren Sinne in die Gruppe der rein äußeren Handlungen einreiht, „durch die nicht ein seelischer Vorgang, insbesondere ein Wille des Handelnden zum Ausdruck gebracht werden soll, die vielmehr als solche lediglich mit Rücksicht auf den von ihnen in der Außenwelt geschaffenen Erfolg Rechtswirkungen haben." A. a. O. S. 41. Kleins rein äußere Handlungen, auf die „die analoge Anwendung der Rechtsgeschäftsnormen sozusagen vollständig ausgeschlossen ist" (a. a. o. Seite 41), decken sich also mit den nachstehend behandelten Realakten. Er sowohl wie Krückmann stehen daher nur scheinbar zu der herrschenden Lehre im Widerspruch.

[25]) So die herrschende Lehre u. a. Planck § 950 c; Staudinger § 950 5; Biermann § 950, Seite 229; Manigk Willenserklärung Seite 663.

§ 4. Das Vorbehaltseigentum des Rohstofflieferers geht durch die Verarbeitung unter.

Sobald demnach durch menschliche Einwirkung auf eine Sache eine neue Sache entstanden und der Wert der aufgewandten Arbeit nicht erheblich geringer als der Wert des Ursprungsstoffes ist, tritt ohne Rücksicht auf die willensmäßige Einstellung dessen, der die Einwirkung vorgenommen hat, die Rechtswirkung ein, daß er Eigentum an der neuen Sache erlangt. Zugleich erlöschen gemäß § 950 Abs. 2 BGB alle Rechte, die bisher an dem Ursprungsstoff bestanden haben. Es muß folglich auch das dem Lieferer daran vorbehaltene Eigentum untergehen.

a) Entgegenstehender Wille des Fabrikanten schließt die Verarbeitungsfolge nicht aus.

Indessen fragt es sich, ob die Verarbeitung diese Rechtsfolge auch dann nach sich zieht, wenn der Verarbeiter mit Rücksicht auf den Vorbehalt des Lieferers das Eigentum nicht erwerben will. Man könnte sich vorstellen, daß der Erwerb einen auf ihn gerichteten Willen zwar nicht voraussetzt, ein entgegenstehender Wille aber seinen Eintritt verhindert.

Diese Auffassung vertritt zum Beispiel das Oberlandesgericht Hamburg [26]), indem es ausführt, es könne derjenige kein Eigentum durch Verarbeitung erwerben, der mit dem Willen, Eigentum nicht zu erlangen, sondern wegen des Eigentumsvorbehalts das Eigentum dem bisherigen Eigentümer des Stoffes zu belassen, eine neue Sache herstelle. Zwar erwerbe Eigentum, wer die Verarbeitung ohne den Willen, Eigentum zu erwerben, vornehme. Aber es liege kein Grund vor, die Anwendung des Gesetzes soweit auszudehnen, daß der Verarbeiter auch gegen seinen Willen Eigentum erwerben solle.

Diese Auffassung [27]) geht jedoch fehl. Ebenso wenig wie der Wille den Rechtserfolg herbeiführt, kann er ihn auch ausschließen. Man müßte denn schon wie Karlowa [28]) annehmen, die

---

[26]) OLG Hamburg in Seuff. Arch. Band 71 Nr. 255.

[27]) Diese Auffassung wird auch von v. Bonin Arch. f. bürgerliches Recht Bd. 38 S. 117 ff. Cosack SR. S. 175; Warneyer Komm. § 950 I; RGRK § 950 Anmerkung 2 vertreten.

[28]) Vgl. S. 8.

Verarbeitung sei zwar im allgemeinen ein Realakt, werde aber dann zu einem Rechtsgeschäft, wenn der Verarbeiter einen rechtlichen Willen habe.

Auf den Einwand, man könne keinen Menschen zwingen, gegen seinen Willen einen Rechtserwerb zu machen [29]), ist zu entgegnen, daß es dem Erwerber ja freisteht, sich seines Erwerbes jederzeit wieder zu entäußern.

Den Versuch, die Gegenmeinung rechtlich zu begründen, unternimmt v. Bonin [30]). Er weist darauf hin, daß von den Eigentumserwerbsarten des BGB außer der Verarbeitung auch noch Verbindung, Vermischung und Fund die Rechtsfolge wie unabänderlich an eine äußerliche Tatsache knüpfen. Bei Verbindung und Vermischung sei dies nur eine notwendige Folgerung aus den §§ 93 ff. BGB. In allen anderen Fällen werde ausdrücklich Eigentümerbewußtsein erfordert (§§ 929, 937, 958) oder der Erwerb dem Berechtigten nur anheimgestellt (§§ 953 ff., 976, 1942). Darum sei auch § 950 BGB dahin zu verstehen: „Wer herstellt, kann das Eigentum erwerben und erwirbt es, wenn er nichts anderes will."

Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieses Satzes glaubt v. Bonin in § 973 BGB zu finden, wo das Gesetz sich derselben abgekürzten Ausdrucksweise „erwirbt das Eigentum" bediene wie in § 950 BGB. Obwohl auch hier die Rechtsfolge nur an die bloße Tatsache des Fristenablaufs geknüpft sei, könne der Finder auf sein Recht zum Eigentumserwerb verzichten, das dann auf die Gemeinde des Fundorts übergehe. Man könne daher annehmen, daß auch der Hersteller einer Sache nur ein ipso facto wirkendes Recht zum Erwerbe des Eigentums, nicht aber das Eigentum selbst erhalte. Diese Anwartschaft sei selbstverständlich verzichtbar.

Auf die Ausführungen v. Bonins ist zunächst allgemein zu erwidern, daß das Gesetz in all den Fällen, wo es Eigentümerbewußtsein erfordert, Mittel zur bewußten Gestaltung dinglich rechtlicher Herrschaftsverhältnisse geschaffen hat, daß demgegenüber § 950 BGB nach dem gesetzgeberischen Zweck nur eine objektive Entscheidung zwischen den widerstreitenden Interessen von Stoff und Arbeit treffen soll. Soll damit ein allgemeines Prinzip aufgestellt werden, was doch offenbar der Sinn des Gesetzes ist, so muß diese Entscheidung ohne Rücksicht auf das

---

[29]) So Koch Warenkredit Seite 119.
[30]) A. a. O. Seite 117 ff.

jeweilige Bewußtsein des Verarbeitenden über die rechtliche Bedeutung seiner Tätigkeit getroffen werden.

Was den Hinweis auf die gleiche Ausdrucksweise des Gesetzes in den Fällen der §§ 973, 976 einerseits und des § 950 BGB andererseits betrifft, so kann daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß beide Fälle rechtlich gleich zu behandeln seien. Im Gegenteil, daraus, daß das Gesetz in den §§ 973 und 976 BGB dem Finder den Erwerb ausdrücklich freistellt, dagegen im § 950 BGB eine entsprechende Einschränkung nicht macht, kann eher der Gegenschluß gezogen werden, daß § 950 BGB dem Verarbeiter die freie Entscheidung nicht überläßt.

Was endlich die Behauptung angeht, § 950 BGB gewähre dem Verarbeitenden nur ein Anwartschaftsrecht, so bietet das Gesetz hierfür nicht den geringsten Anhaltspunkt. Anwartschaftsrechte sind Erwerbsberechtigungen, die die Vorstufe eines Rechts bilden, das sich aus ihnen unter dem Hinzutreten bestimmter Erfordernisse erst entwickelt [31]).

Wo aber bietet die Verarbeitung dem Verarbeiter ein derartiges abgeschwächtes Zwischenrecht? Es kann doch wohl in keinem Zeitpunkt der Verarbeitung von einer Berechtigung des Verarbeiters auf den endgültigen Eigentumserwerb die Rede sein. Das Eigentum fällt ihm mit der Fertigstellung der neuen Sache sofort seinem ganzen Umfange nach zu. Vorher besteht es in keiner auch noch so abgeschwächten Form.

Die Beweisführung v. Bonins vermag demnach die Richtigkeit seiner Behauptung, der entgegenstehende Wille des Verarbeiters verhindere seinen Eigentumserwerb, nicht darzutun. Es ist vielmehr aus den schon angeführten Gründen anzunehmen, daß der Verarbeiter auch dann Eigentümer wird, wenn er es gar nicht werden will.

Aber selbst wenn man der Ansicht v. Bonins folgen würde, so entstände noch die weitere Frage, ob im Falle wirksamen Verzichts des Fabrikanten auf das Eigentum an dem Veredelungserzeugnis das alte Vorbehaltseigentum bestehen bleibt. Man könnte allerdings annehmen, es finde dann eine Verarbeitung überhaupt nicht statt, § 950 BGB greife also gar nicht ein. Allein die bei weitem überwiegende Meinung lehrt, sogar dann, wenn der Stoffeigentümer den Stoff selbst verarbeite, gehe sein altes Eigentum unter, um neuem Eigentum an der neuen Sache Platz zu machen. Sie stützt sich auf den Wortlaut des Gesetzes, das ganz

[31]) Ennecc. I § 75 4.

allgemein von der Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe spricht, ohne zwischen fremdem und eigenem Stoff zu unterscheiden [32]) und auf die weitere Erwägung, daß auch durch die Verarbeitung des Eigentümers eine im Verkehrssinne neue Sache entstehe, folglich auch eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse notwendig sei. Immerhin läßt sich für die Verarbeitung durch den Stoffeigentümer selbst auch die Gegenansicht Manigks [33]) vertreten, der die Auffassung der herrschenden Lehre für juristisch verfehlt hält. Es läßt sich nicht leugnen, daß hier ein Widerstreit zwischen Stoff und Arbeit nicht besteht, da beide Beiträge, die das Wesen der neuen Sache ausmachen, von einer Person herrühren, die Interessenlage also eine Aenderung der Eigentumsverhältnisse nicht erfordert. Auch erscheint die Ansicht Manigks in vielen Fällen vielleicht natürlicher.

Aber wie man sich auch entscheiden mag, jedenfalls bestehen, selbst wenn der Stoffeigentümer der Verarbeiter ist, erhebliche Zweifel, ob das alte Eigentum erhalten bleibt oder nicht. Umso zweifelhafter muß dies sein, wenn nicht er, sondern ein Dritter die Umwandlung vollzieht.

Aus alledem folgt für den Eigentumsvorbehalt, daß der bloße Wille des Fabrikanten, den Vorbehalt zu beachten, seinen Eigentumserwerb an dem Fabrikat und damit den Untergang des Vorbehaltseigentums nicht verhindern kann. Auch wenn der Fabrikant dem Lieferer gegenüber ausdrücklich auf den Veredelungserwerb verzichtet, ist dieser Verzicht entgegen der Ansicht Kochs [34]) wirkungslos. Die weitere Frage, die hier noch auftaucht, ob der Wille des Fabrikanten nicht bewirken kann, daß anstelle des Vorbehaltseigentums das neu entstehende Eigentum dem Lieferer zufällt, soll in einem späteren Zusammenhang behandelt werden.

b) § 950 BGB ist unabdingbar.

Von der Lehre, die dem entgegenstehenden Willen des Verarbeiters Einfluß zuerkennt, führt nur ein kleiner Schritt zu der weiteren Folgerung, § 950 BGB könne durch den übereinstimmenden Willen des Stoffeigentümers und Verarbeiters ausgeschlossen

---

[32]) Anders Art. 726 des Schweizer Zivilgesetzbuchs, der nur bei Verarbeitung an fremder Sache neuen Eigentumserwerb eintreten läßt.

[33]) Willenserklärung Seite 670; ähnlich Riezler venire contra factum proprium Seite 162.

[34]) Koch Warenkredit Seite 119; Kredit im Recht Seite 92.

werden und werde dadurch ausgeschlossen, daß Lieferer und Fabrikant bei der Lieferung des zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffes den Eigentumsvorbehalt vereinbarten [35]).

Die Ansicht, § 950 BGB enthalte dispositives Recht, seine Wirkungen seien daher durch übereinstimmenden Parteiwillen abdingbar, ist neuerdings so verbreitet, daß man sie fast als die herrschende bezeichnen kann [36]), obwohl sie bis vor kurzem kaum einen Anhänger gehabt hat. Eine Begründung für sie bringt wohl nur Stulz [37]), indem er darauf hinweist, daß die Frage, ob der Eigentümer des Stoffes oder der Verarbeiter Eigentümer der neuen Sache sei, nur die Interessen dieser beiden berühre. Die Interessen Dritter würden, anders als bei den sonstigen als zwingend anerkannten Regeln des Sachenrechts, nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Man könne also den Beteiligten hier ruhig freie Hand lassen, zumal die Regelung des BGB ja nur eine unter mehreren möglichen Lösungen, nur den Versuch eines für den Regelfall den Interessen der Beteiligten am besten gerecht werdenden Ausgleichs bilde. Wenn die Beteiligten für ihre Beziehungen eine andere Regelung wünschten, brauche das Gesetz ihnen nicht in den Arm zu fallen.

Allein § 950 BGB hat doch wohl einen tieferen Sinn als Stulz ihm beilegt. Die Frage, wer soll Eigentümer der neuen Sache werden, enthält ein Problem, mit dem sich die Juristen aller Zeiten beschäftigt haben. Schon im alten Rom hat sie lebhafte Meinungsverschiedenheiten zwischen den bekannten Rechtsschulen der Prokulianer und der Sabinianer hervorgerufen, von denen Gaius in 1. 7 D de acqu. dom. 41, 1 berichtet. Es heißt dort: cum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit, Nerva et Proculus putant hunc dominum esse qui fecerit, quia quod factum est, antea nullius fuerat. Sabinus et Cassius magis naturalem rationem efficere putant, utqui materiae dominus fuerit, idem eius quoque, quod ex eadem materia factum sit, dominus esset, quia sine materia nulla species effici possit.

Die Prokulianer gaben also dem, der die neue Form geschaffen hatte, das Eigentum, während die Sabinianer den

---

[35]) Vgl. Stulz Eigentumsvorbehalt S. 33/34.

[36]) Vgl.: Wolff SR. § 73 Fußnote 5; RGRK. § 950 Anm. 2; Soergel § 950 Anm. 1; KG in JW. 30. 2798, ebenso in JW. 32 S. 2634; Stulz Eigentumsvorbehalt S. 34, derselbe in JW 32 S. 2634; Marck die Sicherungs-Uebereignung S. 41.

[37]) A. a. O., 33/34.

Eigentümer des Stoffes, der Materie, auch Eigentümer des daraus gefertigten Gegenstandes werden ließen.

Justinian suchte den Streit durch eine Mittellösung, die sogenannte media sententia, zu schlichten [38]). Er entschied: Läßt sich die neue Sache wieder auf den alten Stoff zurückführen, so bleibt das Eigentum des Stoffeigentümers bestehen, sonst geht es unter.

Die letzten Hintergründe dieses Streits der beiden römischen Juristenschulen liegen, wie Sokolowski [39]) nachgewiesen hat, in den beiden philosophischen Grundanschauungen, die das gesamte Altertum durchziehen. Die Lehre der Prokulianer entspricht der peripathetischen Philosophie, die das Entstehen jeden neuen Dinges von der neuen Form ableiten will, während die Lehre der Sabinianer die Anschauung der Stoa, daß der Urstoff, die Materie, das Maß aller Dinge sei, widerspiegelt.

Das ältere deutsche Recht scheint zunächst dem Eigentümer des Stoffes das Eigentum an dem daraus gefertigten Erzeugnis zugeschrieben zu haben. So lautet wenigstens die im Schwabenspiegel (L) 373 ausgesprochene Regel „Swer us froemedem holze ein schif machet und würket oder ander ding, swez das holz ist dez ist ouch das werch, das da von gemachet wirt". Schon frühzeitig setzte sich aber mit der Entwicklung der gewerblichen Tätigkeit und der steigenden Wertschätzung der schaffenden Arbeit der Gedanke durch, daß diese gegenüber dem toten Stoff den Vorzug verdiene [40]). Dieser Standpunkt, der ganz besonders den Bedürfnissen unseres technischen Zeitalters entspricht, wird auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch vertreten, das im Sinne des deutschen Rechts der menschlichen Schöpferkraft die unbedingte Vorherrschaft gegenüber dem Sachlichen zuerkennt. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt damit eine Regel auf, die über die einzelvertraglichen Beziehungen hinausgehend ganz allgemein den Widerstreit zwischen Stoff und menschlicher Arbeit, wo immer ein solcher besteht, zugunsten der Arbeit entscheidet. Daß aber eine derartige grundsätzliche Regelung durch einzelvertragliche Vereinbarung sollte ausgeschlossen werden können, ist wohl nicht gut denkbar.

---

[38]) § 25 J. de r. 2, 1.

[39]) Sokolowski Philosophie im Privatrecht. Derselbe in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 17 S. 52 ff.

[40]) So insbes. auch nach der Rezeption vielfach die partikularrechtliche Gesetzgebung, z. B. ALR Teil I, Tit. 9 § 304.

Darüber hinaus läßt sich Stulz' Ansicht auch mit Gründen formalrechtlicher Natur widerlegen. Zunächst ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß die Verarbeitung als Realakt jeglichem Willenseinfluß unzugänglich ist. Ebenso wenig, wie das Gesetz dem einseitigen Willen des Verarbeiters Wirksamkeit verleiht, mißt es auch dem übereinstimmenden Willen des Verarbeiters und Rohstoffeigentümers irgendwelche Bedeutung zu.

Des ferneren stellt § 950 BGB eine Norm des Sachenrechts dar, die, wie Stulz zugibt, in der Regel unabdingdar sind, und zwar insbesondere auch dann, wenn sie rechtsgeschäftlicher Art sind. Weswegen die Verarbeitung in § 950 BGB, die nicht einmal ein Rechtsgeschäft, sondern ein Realakt ist, hier gerade eine Ausnahme bilden soll, ist unerfindlich.

Wir müssen somit feststellen, daß § 950 BGB zwingendes Recht setzt. Ist das aber der Fall, dann kann man den Eigentumsvorbehalt auch nicht dadurch retten, daß man erklärt, er enthalte, sofern er vertraglich vereinbart sei, zugleich die Abmachung, daß die Wirkungen des § 950 BGB oder § 950 BGB überhaupt ausgeschlossen seien.

Es gibt demnach kein Mittel, zu verhüten, daß das Vorbehaltseigentum erlischt. Weder der Wille des Verarbeiters, das fremde Eigentum zu achten, noch sein Verzicht auf den Eigentumserwerb, noch auch die beiderseitige Vereinbarung zwischen Rohstoffeigentümer und Verarbeiter, die Verarbeitung solle wirkungslos sein oder solle überhaupt nicht stattfinden, können dies verhindern.

§ 5. Lösungsversuche mit Hilfe fremdwirkender Verarbeitung.

Eine andere Frage ist es, ob es sich nicht ermöglichen läßt, daß der Lieferer anstelle seines durch die Verarbeitung erloschenen Vorbehaltseigentums das neu entstehende Eigentum als Sicherheit erhält.

Man sucht diesen Gedanken in erster Linie mit Hilfe der sogenannten „fremdwirkenden Spezifikation" zu verwirklichen. Die fremdwirkende Spezifikation, darunter versteht man eine Spezifikationshandlung, die nicht dem Spezifikanten, sondern einem Fremden das Spezifikationseigentum verschafft, ist der Theorie

seit jeher bekannt. Viele Tatbestände des täglichen Lebens erfordern notwendig, daß das Eigentum nicht dem zufällt, der die Verarbeitung unmittelbar vornimmt. Sollte etwa der Arbeiter, der in einer Fabrik einen neuen Gegenstand anfertigt, diesen erwerben, sollte er Eigentümer des Arbeitsstücks werden, das auf dem Fließbande an ihm vorbeigeführt wird, und an dem er nur wenige Handgriffe auszuführen hat? Womöglich gar zusammen mit denen, die gleich ihm ihre Arbeit darauf verwenden? Das Ergebnis wäre, wie Endemann [41]) es ausdrückt, absurd. Oder sollte etwa der Schneider, dem ich meinen Anzugstoff übergebe, damit er daraus für mich einen Anzug fertige, an dem Anzug Eigentum erwerben? Auch das ließe sich mit der allgemeinen Verkehrsauffassung wohl nicht vereinbaren.

Es wird daher auch, so verschieden im einzelnen die rechtlichen Begründungen sein mögen, fast allgemein anerkannt, daß nicht dem Arbeiter, sondern dem Fabrikanten und nicht dem Schneider, sondern dem Besteller des Anzugs das neue Egentum zufällt. Oder allgemein ausgedrückt: wer auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages herstellt, erwirbt das Eigentum für den Arbeitsherrn, wer in Erfüllung eines Werkvertrages den ihm vom Besteller gelieferten Stoff verarbeitet, macht den Besteller zum Eigentümer des Arbeitserzeugnisses.

Dieselbe Wirkung sucht man nun auch der Verarbeitung des Vorbehaltskäufers beizulegen, um den Eigentumserwerb des Rohstofflieferers an dem Fabrikat zu erreichen. Diesen Gedanken verfolgt anscheinend das Reichsgericht [42]), wenn es ausführt, es sei eine rechtswirksame Vereinbarung möglich, daß der Verarbeiter alsbald für den Eigentümer des Stoffes das Eigentum erwerbe. Auch Staudinger [43]) hält eine solche Vereinbarung für wirksam und will allgemein aus der Abrede des Eigentumsvorbehalts die Vermutung ableiten, daß der Fabrikant vertragsmäßig für den Stoffeigentümer herstellen will [44]). Darüber hinaus verlangt Rühl [45]), daß dieser Wille auch in dem besonderen Wortlaut der

---

[41]) Endemann SR. § 84.

[42]) RGZ. 138/88.

[43]) Staudinger § 950 5 b.

[44]) So auch Heck Grundriß des Sachenrechts § 62 5.

[45]) Rühl Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgeschäft § 32; ihm schließen sich an: Schwarz Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Industrie S. 32; Schalfejew Der Eigentumsvorhalt in der Rechtsprechung S. 113/114.

Vorbehaltsklausel zum Ausdruck kommt. Er behauptet, die Fremdwirkung setze allgemein voraus, daß der Verarbeitende die Umbildung unmittelbar für einen anderen vornehme, daß er als dessen Hilfsperson handele. Hierfür sei nicht erforderlich, daß der Verarbeitende sich in sozial abhängiger Stellung befinde. Auch wer als selbständiger Unternehmer vom Besteller gelieferte Stoffe verarbeite, sei als dessen Hilfsperson anzusehen [46]). Damit man allgemein von einer Hilfsperson sprechen könne, müsse diese ihre Arbeitskraft in den Dienst eines anderen gestellt haben. Das hänge allerdings nicht von dem inneren Willen des Verarbeitenden ab, sondern von der Gesamtheit der zwischen den Beteiligten bestehenden Beziehungen. Jedenfalls sei aber immer dann, wenn jemand durch gültigen Vertrag erkläre, für einen anderen herstellen zu wollen, der letztere als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen, gleichgültig, ob eine soziale Abhängigkeit vorliege oder nicht [47]). Hieraus folge für den Eigentumsvorbehalt an Sachen, die zur Verarbeitung bestimmt seien, daß der Vorbehaltseigentümer immer dann Eigentum an dem Arbeitserzeugnis erlange, wenn der Fabrikant sich dem Lieferer gegenüber verpflichtet habe, die Verarbeitung für diesen als sein Gehilfe vorzunehmen [48]).

Im Anschluß hieran untersucht Rühl sodann, wann eine solche Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem Fabrikanten vorliegt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß hierfür die bloße Eigentumsvorbehaltsklausel nicht ausreiche. Auch ihre folgende Fassung: „Die Ware bleibt auch im verarbeiteten Zustande Eigentum des Lieferers", genüge nicht. Wirksam dagegen seien die Klauseln: „Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Waren. Der Käufer ist nur berechtigt, die Ware und die aus ihr entstehenden Sachen im ordnungsmäßigen Geschäftsgange zu verkaufen"; oder „im Falle, daß einzelne der übereigneten Gegenstände später ganz oder teilweise verarbeitet werden, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung lediglich für die Bank, sodaß auch die verarbeiteten Gegenstände Eigentum der Bank werden bezw. bleiben."

Sieht man sich indessen die mitgeteilten Klauseln näher an, so wird man zwischen ihnen, insbesondere zwischen den ersten beiden, kaum einen Unterschied feststellen können [49]). Die von

---

[46]) A. o. O. Seite 132 ff.
[47]) A. a. O. § 32 II 2.
[48]) A. a. O. § 32 III.
[49]) So auch Stulz JW. 30 Seite 2771.

Rühl gemachten Unterscheidungen erscheinen willkürlich, da sie den Erfolg der Klauseln von unerheblichen Zufälligkeiten ihrer Formulierung abhängig sein lassen. Es kann, wie Schwartz [50]) zutreffend hervorhebt, die Rechtsgültigkeit der konkreten Parteiabrede nicht davon abhängen, ob diese die Konstruktion eines Gehilfenverhältnisses „noch gerade oder schon nicht mehr durchschimmern läßt".

Abgesehen hiervon ist die Vorstellung Rühls, der Fabrikant könne die Verarbeitung als Gehilfe für den Besteller vornehmen, wodurch der Lieferer zum Hersteller werde, überhaupt abwegig. Wohl kann der Arbeiter im Dienstvertrage oder Arbeitsvertrage mitunter als Verarbeitungsgehilfe Werkzeug sein, mit dem der Dienstherr die Verarbeitung vornimmt [51]). Allein für das Verhältnis, das zwischen dem Fabrikanten und dem Lieferer besteht, ist der Gedanke der Gehilfenschaft, wie sich aus dem folgenden ergibt [52]), nicht verwertbar. Auch ein sonstiges Fremdwirkungsverhältnis kann, wie noch zu zeigen [53]), zwischen ihnen nicht begründet werden.

§ 6. Die Fremdwirkung der Verarbeitung im Dienste (Arbeits)- und Werkvertrage und ihre rechtliche Erklärung.

Man ist sich allgemein darüber einig, daß die Arbeit, die der Dienstverpflichtete beim Dienstvertrag und der Unternehmer im Werkvertrage ausführten, nicht ihnen selbst, sondern ihrem Vertragsgegner das Eigentum an dem Fertigerzeugnis verschafft. Doch wie diese Wirkung rechtlich zu erklären sei, darüber herrscht lebhafter Gelehrtenstreit.

Dafür, daß beim Werkvertrage im Gegensatz zum Werklieferungsvertrage der Besteller das Eigentum mit der Vollendung des Werks erhält, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, gibt das Gesetz selbst verschiedene Anhaltspunkte. So verpflichtet es in § 651 BGB den Unternehmer im Werklieferungsvertrage, der selbst den Stoff geliefert hat, den daraus gefertigten Gegenstand dem Besteller zu übereignen. Da eine entsprechende Bestimmung in den Vorschriften über den Werkvertrag nicht ent-

---

[50]) Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Industrie Seite 32.
[51]) Vgl. weiter unten Seite 25, 26.
[52]) Vgl. S. 26.
[53]) Vgl. § 7.

halten ist, könnte man annehmen, in diesem Falle sei eine besondere Uebereignung überflüssig, da der Besteller ohnehin das Eigentum an dem Werk besitze oder erlange.

Weiterhin gewährt § 647 BGB dem Unternehmer ein Pfandrecht an der von ihm hergestellten Sache. Diese Regelung wäre sinnlos, wenn der Unternehmer Eigentümer der Sache würde und als solcher eine weit stärkere Rechtsstellung als ein Pfandberechtigter einnähme.

Auch § 644 Abs. 1 S. 3 BGB, der die Gefahr der Sache nach deren Herstellung dem Besteller aufbürdet, könnte als Hinweis auf dessen Eigentumserwerb angesehen werden, da grundsätzlich immer der Eigentümer die Gefahr der Sache trägt.

So sehr auch diese Bestimmungen die Vermutung nahelegen, daß im Werkvertrage nicht der Unternehmer sondern der Besteller das Eigentum an dem Werk erlange, so zwingen sie doch nicht. Sie können lediglich als Anzeichen gewertet werden, zumal, worauf Wolff [54]) hinweist, nicht jede Arbeit des Unternehmers den strengen Voraussetzungen des § 950 BGB entspricht, und die angezogenen Bestimmungen, insbesondere § 647 BGB, gerade auf diesen Fall zugeschnitten sein könnten.

Jedenfalls geht es nicht an, die Fremdwirkung der Verarbeitung im Werkvertrage nur mit diesen Gesetzesbestimmungen erklären zu wollen [55]). Es muß vielmehr eine sachliche Begründung hinzukommen, die die Richtigkeit des aus dem Gesetz gezogenen Schlusses bestätigt.

Begründungen dieser Art sind von der Theorie in reichem Maße entwickelt worden. Sie versuchen meistens, das Problem der Fremdwirkung für den Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, also für die Arbeit in abhängiger Stellung, und für den Werkvertrag, die Arbeit in selbständiger Stellung, gleichzeitig zu lösen. Bei der Fülle der verschiedenen Meinungen kann jedoch im Rahmen dieser Abhandlung nur eine knappe, stark zusammenfassende Darstellung gegeben werden.

Zunächst ist noch auf einige Lehrmeinungen einzugehen, die den gewünschten Erfolg nicht durch eigentliche Fremdwirkung

---

[54]) Wolff S R. § 74 Anm. 16: „wenn dort (§ 647) dem Unternehmer nur ein Pfandrecht an den von ihm für den Besteller hergestellten „Sachen des Bestellers" gegeben wird, so wird das Eigentum des Bestellers vorausgesetzt, nicht aber für alle Fälle angeordnet".

[55]) Auf §§ 647, 651 berufen sich: v. Bonin a. a. O. S. 117, 118; Crome § 164 Anm. 20; Biermann § 950 Anm. 2; Klein a. a. O. S. 61; auf § 644 Abs. 1 Crome a. a. O.

der Verarbeitung, sondern entweder durch Ausschaltung des § 950 BGB oder durch eine besondere Hilfskonstruktion zu erreichen suchen.

So nimmt eine Lehrmeinung an, § 950 BGB finde in Vertragsverhältnissen überhaupt keine Anwendung. Er sei eine Generalregel, die nur dann Platz greife, wenn zwischen den Beteiligten keine besondere Beziehung obwalte [56]), nicht dagegen, wenn der Verarbeiter zur Verarbeitung oder Umbildung des Stoffes aus einem Vertragsverhältnis verpflichtet sei [57]).

Es ist indessen nicht einzusehen, inwiefern diese bloß schuldrechtlichen Beziehungen die sachenrechtliche Bestimmung des § 950 BGB ohne weiteres einschränken sollten. Ueberdies würde nach dieser Ansicht der Arbeitsherr oder der Besteller nur dann Eigentümer des fertigen Gegenstandes, wenn er auch Eigentümer des Stoffes ist. Denn da ja wegen der Ausschaltung bzw. Nichtgeltung des § 950 BGB das am Stoff bestehende Eigentum unverändert an der neuen Sache fortbestehen würde, könnte Eigentümer der neuen Sache nur der Stoffeigentümer sein. Wäre also ein Dritter Eigentümer des Stoffes, so würde er auch das Eigentum an der neuen Sache erlangen, ein Ergebnis, das doch wohl kaum befriedigen kann und die Unzulänglichkeit der Begründung erweist.

v. Bonin, der wie bereits dargelegt [58]), dem Verarbeiter nur ein Recht zum Eigentumserwerb, nicht das Eigentum selbst, gewähren will, nimmt an, diese Anwartschaft könne auf einen anderen übertragen werden, und der Arbeiter verzichte bereits im Arbeitsvertrage nach Treu und Glauben auf sie zugunsten des Fabrikherrn.

Abgesehen davon, daß die Konstruktion einer bloßen Anwartschaft sich wohl kaum halten läßt [59]), läuft die Annahme, der Arbeiter übertrage diese zukünftige Anwartschaft bereits in seinem Anstellungsvertrage auf den Fabrikherrn, doch wohl auf eine Fiktion hinaus, zumal sich bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses noch garnicht übersehen läßt, welche Anwartschaften im einzelnen später entstehen werden. Was soll ferner geschehen,

---

[56]) Oertmann Verarbeitung in G u R 26 S. 33/35.

[57]) Riezler, Der Werkvertrag in Fischers Abhandl. VI S. 27, 29; Emmerich, Kauf und Werklieferungsvertrag ebendort S. 6, 7.

[58]) Vgl. S. 11 ff.

[59]) Vgl. S. 12 ff.

wenn der Arbeitsvertrag aus irgend einem Grunde nichtig ist? Der Fabrikherr müßte doch nach der Verkehrsanschauung auch in diesem Falle das Eigentum an den Gegenständen gewinnen, die der Arbeiter, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, in der Fabrik herstellt.

Die gleichen Erwägungen lassen auch die Konstruktion Riezlers [60]) als verfehlt erscheinen, der annimmt, in dem Vertragsschluß über das Arbeitsverhältnis liege bei sinngemäßer Auslegung zugleich eine Einigung zwischen den Vertragsparteien des Inhalts, daß der Arbeiter das Eigentum an seinem zukünftigen Spezifikationserwerb auf den Fabrikherrn übertrage, wobei ein besonderer Akt der Besitzverschaffung sich mit Rücksicht auf die Besitzdienerschaft des Arbeiters erübrige.

Auch hier wird in den Arbeitsvertrag mehr hineingelegt, als er in Wahrheit enthält, auch hier entstehen unlösbare Schwierigkeiten, wenn ein wirksamer Arbeitsvertrag garnicht zustande kommt.

Will man das Fremdwirkungsmoment in die Verarbeitungshandlung selbst hineinverlegen, so liegt es vielleicht am nächsten, die Stellvertretung zur Erklärung heranzuziehen. Es nehmen denn auch manche an, beim Dienst- oder Werkvertrage handle der Verarbeiter als rechtsgeschäftlicher Stellvertreter des Arbeitsherrn. Nach den Grundsätzen der Stellvertretung treffe daher die Rechtswirkung seiner Handlung den Vertretenen. Sie wenden dabei die Vorschriften der §§ 164 ff BGB entweder direkt [61]) oder analog [62]) an.

Indessen muß dieser Erklärungsversuch an der Rechtsnatur der Verarbeitung scheitern. Direkt sind die §§ 164 ff BGB. nur auf Willenserklärungen anwendbar, ihre analoge Anwendung wird zwar für Rechtshandlungen zugelassen, nicht jedoch für Realakte, weil bei ihnen ein, wenn auch nur innerer Wille des Handelnden, der den Stellvertretungserfolg nach den §§ 164 ff BGB bewirken könnte, keine Anerkennung findet.

Andere suchen die Anwendung der Stellvertretungsvorschriften auf einem Umwege zu ermöglichen, indem sie von der Erwägung ausgehen, beim Dienst- und Werkvertrage geschehe die Verarbeitung in Erfüllung eines Vertrages. Sie sei daher in diesen

---

[60]) Arbeitsvertrag und Entwurf Seite 235.

[61]) So Dernburg I § 161 IV; Siméon-David I S. 86, 87; Gierke Entwurf eines BGB S. 334.

[62]) So Klein a. a. O. S. 52 ff; Riezler Arbeitsvertr. u. E. S. 236, 37.

Fällen ein Rechtsgeschäft und könne als solches durch den Verarbeiter als Vertreter mit Rechtswirkung für den Arbeitsherrn vorgenommen werden [63]).

Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß die Herstellung als solche niemals geschuldet wird. Der Verarbeitende ist entweder zur bloßen Dienstleistung (Dienstvertrag) oder zur Erfolgsleistung (Werkvertrag) verpflichtet. Doch selbst wenn man annehmen wollte, die Verarbeitung stelle in diesen Fällen die Vertragserfüllung dar, so würde auch dann daraus nicht ohne weiteres auf ihre rechtsgeschäftliche Natur gefolgert werden können. Zwar halten manche die Erfüllung als solche für einen Vertrag und fordern daher neben der tatsächlichen Leistungshandlung noch den Abschluß eines Erfüllungsvertrages [64]). In Wahrheit ist sie nichts anderes als die Herbeiführung des dem Gläubiger gebührenden Erfolges [65]), die Zweckerreichung. Dieser Erfolg kann je nach der Art des Schuldverhältnisses rechtlicher oder auch tatsächlicher Natur sein. Wird ein Rechtserfolg geschuldet, z. B. die Uebereignung der verkauften Sache an den Käufer, so ist die Erfüllung ein Rechtsgeschäft, ist das Leistungsversprechen dagegen auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet, so ist die Erfüllung ein Realakt. Nun wird aber gerade beim Dienst- und Werkvertrage nur eine tatsächliche Handlung bzw. ein tatsächlicher Erfolg geschuldet. Es würde also, selbst wenn wir annähmen, Inhalt der Schuldverpflichtung sei die Verarbeitungshandlung, diese dadurch nicht zu einem Rechtsgeschäft werden können.

Rein wirtschaftliche Beweisgründe führt Müller-Erzbach [66]) an. Er geht davon aus, daß es die Wertschöpfung sei, die den Eigentumserwerb des Verarbeiters rechtfertige. Derjenige, der den Arbeiter oder Angestellten oder den im Werkvertrag beschäftigten fremden Unternehmer für dessen Arbeitsleistung bezahle, sei es allein, der mit seinem Kapitalaufwande einen Wert aufopfere und dadurch die Neuschöpfung erst ermögliche. Rechtspolitisch komme mithin er allein für den Erwerb des Arbeitserzeugnisses in Betracht und nicht der Arbeiter oder Angestellte oder der Unternehmer des Werkvertrages. Letztere würden infolge des Dienst- oder Werkvertrages entlohnt und fänden

---

[63]) So Bunsen Bd. II S. 97, 101; Staudinger § 950 5 b; RGSt. 37/239

[64]) Vgl. z. B. v. Tuhr Allgem. T. III 22 ff.

[65]) Vgl. Planck § 362 2b; Oertmann § 362 5b.

[66]) ZHR Bd. 88 S. 173 ff.

in dieser Vergütung hinreichenden Anreiz zu weiteren Schöpfungen [67]).

Die Ansicht Müller-Erzbachs hat den Vorzug, daß sie in gleicher Weise für die in abhängiger und in selbständiger Arbeit vollzogene Spezifikation eine Erklärung abgibt. Indessen richtet sie sich zu sehr nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, die allein das Kriterium für die Fremdwirkung nicht enthalten können. Sie geben allenfalls den rechtspolitischen Grund dieser Erscheinung an, können aber nicht auch zugleich zu ihrer dogmatischen Begründung dienen.

Neuerdings wird vielfach versucht, das Problem der fremdwirkenden Verarbeitung mit arbeitsrechtlichen Gedankengängen zu lösen [68]). So führt Herz [69]) die Fremdwirkung der Arbeit des Arbeitnehmers auf die personenrechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses zurück [70]). Er behauptet, der Eintritt in das Arbeitsverhältnis bedeute im wesentlichen eine Minderung der freien Rechtspersönlichkeit des Arbeiters. Mit der Unterwerfung unter die Gewalt des Unternehmers gehe der Arbeiter eines Teiles seiner Vermögensfähigkeit verlustig. Er büße daher hinsichtlich des Arbeitsproduktes zugunsten des Arbeitgebers die Fähigkeit ein, Eigentümer zu werden.

Zu demselben Ergebnis gelangt Müller [71]), dem sich Staudinger [72]) anschließt. Er geht von der Einheit des Betriebes aus, der der Arbeiter, nachdem er in den Betrieb eingetreten sei, als ein Teil zugehöre. Als solcher erfülle er nicht nur eine Leistungspflicht, sondern auch eine Funktion des Betriebes. Seine Arbeit sei daher nicht ihm, sondern der Betriebseinheit gehörig. Weil der Betrieb jedoch keine Rechtsperson sei, werde er durch den Unternehmer repräsentiert, der die Rechtsbeziehungen, die eigentlich den Betrieb treffen müßten, auf sich vereinige. Diese

---

[67]) A. a. O. S. 214.

[68]) Sinzheimer Grundzüge S. 23: „Der Erwerb des Arbeitsprodukts durch den Arbeitgeber ist nur aus dem Wesen des Arbeitsvertrages zu erklären". Auch Hueck-Nipperdey § 50 II S. 287 folgert die Fremdwirkung aus der Natur des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses, allerdings unter Verzicht auf eine nähere Begründung.

[69]) Ih. J. Bd. 74 S. 1 ff.

[70]) A. a. O. S. 28/29.

[71]) Müller, Wie verhält sich . . . S. 60 ff.

[72]) Komm. § 950 5b.

Sonderstellung des Unternehmers sei in seinem Eigentum an den Produktionsmitteln begründet. Darin komme eine neue Form des Eigentums zum Ausdruck, die das Eigentum nicht als Sachherrschaft, sondern auch als Personenherrschaft zeige. Durch die Eingehung des Arbeitsverhältnisses erleide der Arbeiter infolgedessen eine Minderung seiner Rechtsfähigkeit zugunsten des Unternehmers, die ihn unfähig mache, das Spezifikationseigentum für sich zu erwerben [73]).

Gewiß hat der moderne Arbeitsvertrag neben seiner rein schuldrechtlichen Seite auch einen stark sozialrechtlichen Einschlag. Das bedeutet aber, worauf Rühl [74]) hinweist, keineswegs eine Schwächung des Arbeiters in dem angedeuteten Sinne. Im Gegenteil, soweit der Staat die einzelrechtlichen Beziehungen des Arbeitsverhältnisses aus sozialen Gründen umgestaltet hat, ist dieser Eingriff lediglich zugunsten des Arbeiters erfolgt. In der sozialrechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses liegt daher eher eine Einengung des Unternehmers als eine Minderung der Persönlichkeit des Arbeiters. Die Herz'sche Ansicht ist demnach in ihrer personenrechtlichen Zuspitzung unhaltbar.

Was überdies noch die Beweisführung Müllers anlangt, so besteht sie im wesentlichen aus einer Kette von Unterstellungen. Müller argumentiert nur mit Bildern, bloßen Vorstellungen, die nichts Wirkliches an sich tragen, die den Hergang vielleicht philosophisch, nicht aber juristisch erklären können.

Die wohl herrschende Meinung [75]) ist der Ansicht, wie man die Verarbeitung mit einer Maschine ausführen könne, könne man dazu auch einen Menschen gewissermaßen als Werkzeug benutzen. Wo aber dies geschehe, sei nicht derjenige, der die Arbeit unmittelbar ausführe, sondern der Arbeitsherr, der sich seiner als Hilfskraft bediene, als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Folglich erwerbe auch nicht der Gehilfe, sondern derjenige, der ihn als Mittel zur Erreichung seiner wirtschaftlichen Zwecke benutze, unmittelbar nach dem Wortlaut des Gesetzes das Verarbeitungseigentum.

---

[73]) A. a. O. S. 79.

[74]) Vgl. Rühl Eigentumsvorbehalt § 32 2.

[75]) Es seien hier genannt: Planck § 950 c; Düringer-Hachenburg Vorbem. vor § 368 Anm. 145; Wolff § 73; Manigk Willenserkl. S. 667; Brodmann in Ih J. 58 S. 227 und 79 S. 132; Riezler Entwurf S. 234; Rühl § 32 S. 132; Bay. Oberst. LGJW. S. 1612.

Wann ein solches Gehilfenverhältnis vorliegt, wird von den einzelnen Autoren verschieden beurteilt. Brodmann [76]), dem sich Staudinger [77]) und einige andere anschließen, verlangt, daß zwischen dem Verarbeiter und dem Arbeitsherrn ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, dessen Kennzeichen sei, daß die Arbeit in unselbständiger Einordnung in die wirtschaftlich geschlossene und einheitliche Machtsphäre des leitenden Individuums vollzogen werde. Andere machen zwischen größerer und geringerer Selbständigkeit des Arbeitenden keinen Unterschied und sehen auch den Unternehmer im Werkvertrage als Gehilfen, folglich den Besteller als Verarbeiter an [78]).

Die herrschende Lehre findet eine Stütze in § 893 des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch [79]), der dem heutigen § 950 BGB entspricht. § 893 des Entwurfs lautet: „Wer durch Verarbeitung usw. eine neue Sache herstellt oder herstellen läßt, erwirbt das Eigentum . . .“ Da man den Zusatz „ oder herstellen läßt“ für selbstverständlich hielt, hat man ihn später gestrichen.

Ihr gegenüber ist zuzugeben, daß es Fälle gibt, in denen nicht derjenige, der unmittelbar die umbildende Arbeit leistet, Verarbeiter im Sinne des Gesetzes ist, sondern der hinter ihm Stehende, nach dessen Plänen und Anweisungen die Arbeit vor sich geht, der der Schöpfer der Idee ist, zu deren Verwirklichung er die Hände anderer notwendig hat. So ist z. B. der Handwerksmeister Hersteller der Gegenstände, die unter seiner Aufsicht von seinen Lehrlingen angefertigt werden, der Konstrukteur Schöpfer der Maschine, die nach seinen Plänen und unter seiner Leitung gebaut wird. Es hieße aber mit Unterstellungen arbeiten, wollte man annehmen, Arbeitsherr und Besteller seien in jedem Falle die Verarbeiter gemäß § 950 BGB. Nicht einmal der Fabrikherr, der in der Regel nur die kaufmännische, nicht die arbeitstechnisch-organisatorische Leitung in Händen hat, kann immer als solcher angesehen werden. Erst recht geht es nicht an, dem Besteller im Werkvertrage diese Rolle zuzuschreiben. Das würde eine Ausdehnung des Herstellerbegriffes bedeu-

---

[76]) Brodmann a. a. O.

[77]) Staudinger. Komm. § 950 5b.

[78]) Bay. Oberstes LG a. a. O. vgl. auch die Anm. von Mittermeier ebendort und Soergel Komm. § 950 Anm. 1.

[79]) Prot III S. 234.

ten, wie sie mit der Verkehrsauffassung nicht zu vereinbaren ist, nach der als Hersteller nur gilt, wer an dem Arbeitsvorgang unmittelbar wesentlichen Anteil nimmt. Ganz abwegig ist also, wie schon hier vorweg bemerkt werden soll [80]), wenn Rühl [81]) sogar den Fabrikanten unter bestimmten Voraussetzungen als Verarbeitungsgehilfen des Lieferers ansehen will.

Für den Dienst (Arbeits)-vertrag wird nun der Gedanke der Gehilfenschaft vielfach noch in einem anderen Sinne verwandt. So sehen z. B. Biermann [82]), Cosack [83]) und Isay [84]) den abhängigen Arbeiter gleichfalls als Gehilfen an, aber nicht als Gehilfen, dessen sich der Arbeitsherr zu Verarbeitung bediene, sondern als Gehilfen, der selbst verarbeite, der aber, weil er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinde, nicht für sich, sondern für den Arbeitsherrn das Eigentum erwerbe.

Diese Auffassung birgt einen richtigen Kern, der vielleicht zur Lösung des Problems führen kann. Mit dem Merkmal der Abhängigkeit ist allerdings juristisch noch nichts erklärt. Der Grund für die Fremdwirkung kann hier vielmehr nur darin liegen, daß der Arbeiter für den Arbeitsherrn gewissermaßen als dessen „Ersatzmann" herstellt, wie überhaupt jede Fremdwirkung nur so denkbar ist, daß eine Person für eine andere an deren Stelle handelt und dadurch die Rechtswirkungen ihres Tuns der anderen Person zuwendet. In dieser Gehilfenschaft steckt also, bei richtigem Licht betrachtet, wie überhaupt in jeder Gehilfenschaft, ein Stück Stellvertretung [85]). Darin allein kann die Ursache des Fremderfolgs der „Gehilfenarbeit" liegen. Man muß sich hier nur, wie Krückmann [86]) es betont, von dem engen Begriff der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung, die in den §§ 164 ff. BGB geregelt ist, freimachen.

---

[80]) Vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen des nächsten Abschnitts.

[81]) Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft § 32.

[82]) Sachenrecht § 950 S. 229.

[83]) Sachenrecht S. 174/75.

[84]) Geschäftsführung S. 306.

[85]) Zu diesem Ergebnis gelangt auch wohl Hedemann SR. § 17 III: „Wohl aber dringt ein anerkanntes Bedürfnis dazu, als Ersatz anstelle dieses formalen und engen Rechtsinstituts (rechtsgeschäftliche Stellvertretung) eine Gehilfenschaft beim Verarbeiten zu setzen und ganz so, wie bei der echten Stellvertretung, die Rechtswirkungen in der Person des dahinter stehenden Herrn eintreten zu lassen."

[86]) Ih. J. Band 65 Seite 219.

Die rechtgeschäftliche Stellvertretung paßt ihrem Wesen nach nur für Rechtsgeschäfte. Außer diesen gibt es aber noch eine Unzahl von sonstigen juristischen Handlungen, auf die die §§ 164 ff. BGB nicht angewandt werden können, die aber gleichwohl im Rechtsverkehr des Instituts der Stellvertretung bedürfen. Sollte man bei diesen eine Stellvertretung nicht zulassen, weil das Gesetz nur den Begriff der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung kennt? Das hieße vor den Tatsachen und Notwendigkeiten des Lebens die Augen verschließen. Wie es eine Stellvertretung für Rechtsgeschäfte gibt, muß es gleichfalls eine Vertretung für die sonstigen juristischen Handlungen geben, auch wenn eine solche im Gesetz nicht geregelt ist. Es gibt eben, wie Klein [87]) richtig bemerkt, einen allgemeinen Vertretungsbegriff, dem die rechtsgeschäftliche Stellvertretung nur untergeordnet ist.

Das Wesen der Vertretung ist natürlich jeweils ganz verschieden. Hängt es doch von der Art der Handlungen ab, bei denen sie stattfinden soll. Bei der Verarbeitung, die sich als Handlung nur auf der Ebene des Tatsächlichen vollzieht, kann auch die Vertretung nur tatsächlicher Art sein, wie sie bei Rechtsgeschäften rechtsgeschäftlicher Art ist.

Bei dieser tatsächlichen Vertretung, nennen wir sie kurz Tatvertretung, kann also der Vertretungs wille des Vertreters oder auch dessen Kundgabe an einen Dritten für den Vertretungserfolg nicht maßgebend sein. Vielmehr müssen entsprechend dem rechtlichen Charakter der Verarbeitung als Tathandlung auch äußere objektive [88]) Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die erkennen lassen, daß die Arbeit fremdbestimmt ist.

Wenn verschiedene Autoren hier als solchen äußeren Hinweis das zwischen dem Arbeiter und Fabrikherrn bestehende Vertragsverhältnis ansehen wollen [89]), so geben sie auch damit noch nicht die eigentliche Ursache des Fremderfolges an. Denn da diese Vertragsbeziehungen nur schuldrechtlicher Art sind, können sie, wie bereits ausgeführt ist, auf die Tathandlung der Verarbeitung keinen Einfluß haben. Ausschlaggebend für die Fremdwirkung kann m. E. nur sein, daß die Arbeit des Arbeiters in fremdem Verfügungsbereich und mit fremden Mitteln geschieht, daß

---

[87]) Rechtshandlungen Seite 57.

[88]) Rümelin Arch. f. civ. Prax. Band 93 Seite 284.

[89]) Ihering Ih. J. Band 1 Seite 334.

sie in den Räumen und mit den Maschinen und Werkzeugen des Fabrikherrn ausgeführt wird. Nur das und auch das allein verschafft dem Fabrikherrn das Eigentum an den Arbeitserzeugnissen. Nur so läßt es sich erklären, daß die Arbeit des Fabrikarbeiters zu Gunsten des Fabrikherrn wirkt, auch wenn ein rechtswirksamer Arbeitsvertrag nicht besteht, daß der Fabrikant Eigentum erwirbt, auch wenn der Arbeiter unerlaubterweise nicht für ihn, sondern für sich selbst herstellen will. Der Arbeiter ist also infolge der äußeren Beziehungen mit Notwendigkeit Vertreter des Fabrikanten [90]).

Entsprechendes gilt auch für die Verarbeitung im Werkvertrage. Auch der Unternehmer ist tatsächlicher Vertreter des Bestellers, nimmt er doch eine Arbeit vor, die der Besteller selbst ausführen müßte, wenn nicht die moderne Arbeitsteilung bestünde. Ursache und Kennzeichen der Fremdwirkung ist hier, daß die Verarbeitung an einem Stoff geschieht, den der Besteller dem Unternehmer eigens zu Verarbeitungszwecken überlassen hat. Hier sind es also nicht die räumlichen Verhältnisse, sondern die tatsächlichen Besitzbeziehungen zum Stoff und die besondere Art, wie der Verarbeiter in den Besitz des Stoffes gelangt ist, die den Fremderfolg bewirken [91]).

In beiden Fällen ist das Vertretungsverhältnis durch diese äußeren Beziehungen hinreichend kenntlich gemacht [92]). Es hieße das „Offenheitsprinzip" überspannen, wollte man außerdem für die Vertretung in der Verarbeitung fordern, sie müsse wie die rechtsgeschäftliche Stellvertretung auch noch einem Dritten gegenüber stattfinden [93]).

---

[90]) Vgl. Ihering in Ih. J. Band 1 Seite 333.

[91]) Vgl. Krückmann in Ih. J. Bd. 65 S. 229: „Wenn der Fabrikant in meinem Auftrage einen Stoff bearbeitet, werde ich Eigentümer. Wenn er in meinem Auftrage Stoffe bearbeitet, die weder ihm noch mir gehören, kommt es darauf an, wie er in den Besitz der Stoffe gekommen ist. Kam er unabhängig von mir in den Besitz, so erwirbt er Eigentum. Habe ich ihm aber den Besitz verschafft, sei es aus eigenem Besitz oder dadurch, daß ich den Vorbesitzer veranlaßte, in meinem Auftrage dem Fabrikanten den Besitz zu verschaffen, dann erwerbe ich das Eigentum."

[92]) Vgl. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 112, der ausführt, da es an einem Erklärungsgegner fehle, genüge eine beschränkte Offenheit, die durch die äußeren Beziehungen geschaffen werde.

[93]) So behauptet Müller a. a. O. S. 20 ff., bei der Verarbeitung fehle es für die Vertretung an einem Dritten, dem gegenüber der Arbeitsherr vertreten werden könne.

Das Offenheitsprinzip gilt in diesem Umfang nur für Willenserklärungen, weil sie sich notwendig an die Adresse eines Dritten richten, nicht aber für Handlungen, denen dieses Bezüglichkeitsverhältnis zu einem Dritten nicht wesentlich ist [94]).

Auch die sonstigen Merkmale der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung, insbesondere eine Vollmacht des Vertretenen, sind bei der Tatvertretung nicht am Platze [95]). Es ist daher verfehlt, sie in Anlehnung an die rechtsgeschäftliche Stellvertretung konstruieren zu wollen [96]). Beide Arten der Vertretung sind in ihrem Wesen zu verschieden, als daß sie in allen Punkten gleich behandelt werden könnten.

Wenn die überwiegende Meinung eine tatsächliche Vertretung nicht anerkennen will, so kommt sie praktisch doch nicht ohne diesen Begriff aus. Mit Recht weist K l e i n [97]) darauf hin, daß eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften auch Bestandteile tatsächlicher Natur enthält [98]), auf die die Grundsätze der rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht angewandt werden können, weil sie nur für Willenserklärungen Geltung haben. Wenn die herrschende Lehre dennoch bedenkenlos derartige Rechtsgeschäfte in ihrem vollen Umfange nach den Regeln der Stellvertretung behandelt, so verwendet sie dabei in Bezug auf die Bestandteile tatsächlicher Art den Begriff der tatsächlichen Vertretung, mag ihr das auch gar nicht bewußt sein.

Fassen wir nun das Wesen der fremdwirkenden Verarbeitung im Dienst (Arbeits)- und Werkvertrage nochmals kurz zusammen:

---

[94]) Vgl. hierzu Rümelin a. a. O. S. 284; Manigk Anwendungsgebiet S. 367: „In fremden Namen handeln heißt wörtlich: an fremder Stelle handeln. In diesem Begriff steckt nicht, daß an fremder Stelle gegenüber einem Dritten gehandelt werden solle, letzteres ergibt sich erst aus der Art der vorzunehmenden Handlung".

[95]) Vgl. Krückmann Ih. J. Bd. 65 S. 215 Anm. 2: „Allerdings das Wort Vollmacht muß ganz fortgelassen werden . . . dieses Wort ist zu eng festgelegt auf die rechtsgeschäftliche Vertretung, ist auch für die tatsächliche Vertretung entbehrlich."

[96]) So Tasche, Fremdwirkende Spezifikation, ihr Umfang und Wesen. Diss. S. 69, der die Vollmacht durch eine tatsächliche „Gestattung" ersetzen will.

[97]) A. a. O. S. 57.

[98]) Z. B. alle sogen. Realgeschäfte wie Darlehn, Zahlung, Schenkung, Uebereignung, die die Hingabe einer Sache, oder die Bewirkung eines sonstigen tatsächlichen Erfolges erfordern.

1. Es gibt Fälle, in denen nicht der unmittelbar Arbeitende, sondern der Arbeitsherr als der Hersteller der neuen Sache erscheint. Dann folgt der Eigentumserwerb des Arbeitsherrn unmittelbar aus dem Gesetz.

2. In allen anderen Fällen verschafft der Arbeitende dem Arbeitsherrn oder dem Besteller das Verarbeitungseigentum als Tatvertreter (Gehilfe). Diese Vertretung beruht nicht auf dem Vertragsverhältnis, das zwischen den Parteien besteht, sondern nur auf den äußeren Umständen nicht rechtsgeschäftlicher Natur, die neben dem Vertrage einhergehen.

§ 7. Die Verarbeitung des Fabrikanten hat keine Fremdwirkung.

Wir kommen nunmehr auf die Frage zurück, ob zwischen dem Fabrikanten und dem Lieferer auf Grund des Vorbehalts ein Fremdwirkungsverhältnis besteht oder, ob es wenigstens durch eine besondere Ausgestaltung der Vorbehaltsklausel begründet werden kann.

Wie schon im vorhergehenden Abschnitt angedeutet [99]), kann der Rohstofflieferer nach der Verkehrsanschauung unmöglich Hersteller sein, weil er dem Herstellungsverfahren völlig fern steht. Auch wenn ausdrücklich vereinbart ist, er solle als Hersteller gelten, so wird hieran nichts geändert. Im allgemeinen wird eine solche Vereinbarung, worauf Meisner [100]) hinweist, überhaupt nicht ernstlich gemeint sein, und auch wenn das der Fall sein sollte, werden durch sie die Beziehungen des Lieferers zu dem Herstellungsverfahren in keiner Weise geändert.

Die Beantwortung der weiteren Frage, ob der Fabrikant dann wenigstens als Tatvertreter (Gehilfe) des Lieferers gelten könne, hängt davon ab, ob zwischen ihnen äußere Beziehungen tatsächlicher Art bestehen, die die Verarbeitung des Fabrikanten als fremdbestimmt erscheinen lassen. Wir stellten fest, daß die Fremdwirkung im Dienst (Arbeits)- und Werkvertrage auf den räum-

---

[99]) S. 27.

[100]) Eigentumsvorbehalt S. 29.

lichen Verhältnissen bezw. den Besitzbeziehungen zum Rohstoff beruhe. Derartige tatsächliche Beziehungen sind aber zwischen dem Fabrikanten und Lieferer nicht vorhanden. Ein räumliches Verhältnis besteht zwischen ihnen schon gar nicht, auch ihre Besitzbeziehungen zum Rohstoff sind nicht derart, daß sie ein Fremdwirkungsverhältnis schaffen könnten. Zwar hat der Fabrikant den Besitz an dem Rohstoff durch den Lieferer erhalten, aber nicht zu dem Zwecke, ihn für dessen Rechnung zu verarbeiten. Im Gegenteil, der Fabrikant betrachtet ihn sogleich nach der Uebergabe mit Recht als zu seinem Vermögen gehörig und, wenn er ihn verarbeitet, so handelt er ausschließlich für sich im eigenen Interesse und für eigene Zwecke. Insbesondere hat er sich dem Lieferer gegenüber auch nicht verpflichtet, den Stoff zu verarbeiten. Er kann vielmehr damit nach seinem eigenen Gutdünken verfahren.

Natürlich kann auch eine ausdrückliche Vereinbarung, der Fabrikant solle als Vertreter des Lieferanten herstellen, ein Vertretungsverhältnis nicht begründen, da ja allein die äußeren Umstände bestimmen, ob jemand tatsächlicher Vertreter eines anderen ist. Wo diese äußeren Umstände fehlen, können sie durch eine vertragliche Vereinbarung nicht künstlich geschaffen werden.

Aus denselben Gründen muß der Versuch, wie ihn die Praxis der Kreditsicherung vielfach unternimmt, zwischen dem Fabrikanten und dem Lieferer oder einem an dessen Stelle tretenden Kreditgeber einen Werkvertrag zu konstruieren [101]), um so ein Fremdwirkungsverhältnis zu schaffen, erfolglos sein. Ein Werkvertrag und die ihn begleitenden tatsächlichen Beziehungen sind nur dann vorhanden, wenn der Lieferer die Erzeugnisse, die aus dem von ihm gelieferten Rohstoff hergestellt sind, wieder zurücknimmt, es sich also um wirkliche Lohnveredelung handelt [102]). In allen übrigen Fällen läuft die Konstruktion eines Werkvertrages auf eine bloße Unterstellung hinaus.

Wenn sich demnach nicht erreichen läßt, daß die Verarbeitung des Fabrikanten dem Rohstofflieferer das Eigentum verschafft, so ist dieses Ergebnis auch vom wirtschaftlichen Standpunkt zu begrüßen. Denn sonst würde der Lieferer anstelle seines bedingten Vorbehaltseigentums unbedingtes Spezifikations-

---

[101]) Vgl. dazu Schwabe, Bank Arch. 1927 S. 315; Grünebaum DJZ. 1920 S. 585; Verhandl. des 32. DJT. a. a. O. S. 201.
[102]) Koch, Warenkredit S. 117.

eigentum erhalten. Es würde sich also auf diese Weise sein bloßes Sicherungseigentum am Stoff in unbeschränktes Eigentum am Erzeugnis umwandeln, das des Sicherungszwecks völlig entkleidet wäre und auch nicht ohne weiteres wie das Vorbehaltseigentum mit der Zahlung des Rohstofflieferpreises auf den Fabrikanten übergehen könnte [103]), ihm vielmehr ausdrücklich übertragen werden müßte. Denn soweit wollen Rühl und seine Anhänger in ihrer Konstruktion doch wohl nicht gehen, daß sie annehmen, das Eigentum, das dem Lieferer durch die fremdwirkende Spezifikation des Fabrikanten zufalle, sei auch noch durch die Zahlung des Rohstofflieferpreises auflösend bedingt. Erlangte aber der Lieferer volles und unbeschränktes Eigentum an den Fabrikationserzeugnissen, so wäre diese Besserstellung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen.

§ 8. Sicherung des Lieferers durch vorweggenommene Sicherungsübereignung.

Soll dem Lieferer das Eigentum an dem Fertigerzeugnis als Sicherheit verschafft werden, so kann das m. E. nur dadurch geschehen, daß der Fabrikant ihm das Fertigerzeugnis sicherungshalber übereignet [104]). Da der Fabrikant in diesem Falle den Besitz an der zu übereignenden Ware behalten soll, muß die Uebereignung nach § 930 BGB in der Weise erfolgen, daß die Uebergabe durch die Vereinbarung eines Besitzkonstituts ersetzt wird, das dem Lieferer gemäß § 868 BGB den mittelbaren Besitz verschafft, während der Fabrikant als Besitzmittler den unmittelbaren Besitz behält.

Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses können auch schon vor der Fertigstellung des Fabrikats, etwa zugleich mit dem Abschluß des Vorbehaltskaufs, geschlossen werden, indem ein sogenanntes antizipiertes Besitzkonstitut begründet wird.

Als Vereinbarung dieser Art kann etwa die folgende von Jaccusiel [105]) mitgeteilte Klausel gelten: „Geht das Eigentum

---

[103]) Vgl. Schalfejew Eigentumsvorbehalt in der Rechtsprechung S. 91 ff.

[104]) So auch Landsberg Ih. J. 49 S. 149 ff. Staudinger § 950 5 b; Düringer-Hachenburg Vorbem. vor § 368 Anm. 145.

[105]) Jaccusiel, der Eigentumsvorbehalt S. 29.

durch Verarbeitung oder Bearbeitung unter, so übereignet uns hiermit unser Abnehmer im voraus die verarbeitete Ware mit Wirksamkeit für den Augenblick, wo er das Eigentum erwirbt: der Abnehmer erhält die Ware zum kommissionsweisen Verkauf."

Liegt eine solche oder eine ähnlich lautende Vereinbarung vor, so geht in dem Augenblick, wo die Verarbeitung beendet ist, das auf Grund der Verarbeitungshandlung an den Fabrikanten fallende Eigentum auf den Lieferer über.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Fabrikant auch zu diesem Zeitpunkt noch den Willen hat, das Eigentum auf den Lieferer zu übertragen. Denn § 929 BGB verlangt, daß die Parteien zur Zeit der Uebergabe über den Eigentumsübergang einig seien. Da dieser Grundsatz entsprechend auch für die Uebereignung durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gelten muß, ist auch bei ihr das Einigsein der Parteien in dem Augenblick erforderlich, wo der Uebergabeersatz, das Besitzkonstitut, wirksam wird.

Es wird nun aber wohl nur in den seltensten Fällen beim Abschluß des Vorbehaltskaufs neben der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts noch eine vorweggenommene Sicherungsübereignung ausdrücklich ausgemacht werden. Gleichwohl kann man auch mangels einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung häufig im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung den Eigentumsvorbehalt so auffassen. daß durch ihn gleichzeitig für den Fall der Verarbeitung ausgemacht ist, das Fertigfabrikat solle durch antizipiertes Besitzkonstitut auf den Lieferer übereignet werden.

Diese Auslegung ist jedoch nur möglich, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht einseitig durch den Verkäufer erklärt sondern vertraglich vereinbart ist. Auch genügt wohl die bloße Vorbehaltsklausel nicht. Es muß vielmehr neben ihr noch irgendwie zum Ausdruck gebracht sein, daß der Vorbehalt auch dann wirksam sein soll, wenn der Rohstoff verarbeitet wird [106]). Auf einen bestimmten Wortlaut dieser Erklärung kommt es dabei nicht an. Eine ganz allgemeine Klausel reicht aus, sofern sie den Willen der Parteien erkennen läßt, daß der Lieferer auch für den Fall der Verarbeitung des Rohstoffes weiterhin gesichert sein soll. Sei es,

---

[106]) Anders Düringer-Hachenburg Vorbem. vor § 368 Anm. 145; Staudinger 950 5b, die die bloße Klausel schon in dieser Weise umdeuten wollen. Indessen dürfte die Klausel für sich allein doch wohl nicht genügend Anhaltspunkte für eine solche Auslegung bieten.

daß etwa erklärt ist, das Vorbehaltseigentum solle durch die Verarbeitung nicht berührt werden oder, der Käufer verzichte zu Gunsten des Lieferers auf das Veredelungseigentum oder, der Käufer wolle für den Lieferer herstellen u. s. f. Liegt eine solche oder ähnliche Erklärung vor, so ist darin der Wille der Parteien, der Lieferer solle Eigentümer des Fabrikates werden, hinreichend zum Ausdruck gebracht, um rechtlich wirksam sein zu können.

Wenn nicht auch gleichzeitig ein bestimmtes Besitzmittlungsverhältnis, etwa eine Leiheverhältnis, ausdrücklich vereinbart ist, so schadet das nichts. Denn vor der Verarbeitung besteht auf Grund des Eigentumsvorbehalts zweifellos ein solches Mittlungsverhältnis, das dem Lieferer gem. § 868 BGB den mittelbaren Besitz an dem noch unverarbeiteten Rohstoff verschafft. Der Fabrikant ist durch den Kaufvertrag dem Lieferer gegenüber zum Besitz an dem Rohstoff berechtigt. Er kann z. B. der Eigentumsklage aus § 985 BGB die sogenannte exceptio rei venditae et traditae entgegenhalten. Andererseits ist er verpflichtet, für den Erhalt des Rohstoffs zu sorgen, und zwar, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, wie ein Verwahrer und Verwalter [107]).

Der Rohstoff ist nun zwar durch die Verarbeitung untergegangen, und die aus ihm gefertigte Ware tritt nicht ohne weiteres an seine Stelle. Man wird aber annehmen dürfen, daß die Parteien den Willen haben, das den Stoff erfassende Besitzkonstitut solle über den Zeitpunkt der Verarbeitung hinaus fortbestehen und nach dem Untergang des Rohstoffes sich auf die Fertigware beziehen. Dieser Wille ist auch durch die Vorbehaltsklausel und den sie ergänzenden Zusatz hinreichend verfestigt.

Gegen die vorweggenommene Sicherungsübereignung [108]) wird eingewandt, sie sei eine Umgehung des § 950 BGB und daher unwirksam [109]). Dieser Einwand ist aber nicht berechtigt. Niemand wird bezweifeln, daß der Verarbeiter sein Eigentum nachträglich auf den früheren Stoffeigentümer übertragen kann. Denn er kann wie jeder Eigentümer über sein durch die Verarbeitung erworbenes Eigentum nach Belieben frei verfügen.

---

[107]) R. G. 74, 129; 95, 107.

[108]) Man braucht nicht wie Düringer-Hachenburg a. a. O. anzunehmen, das Sicherungseigentum sei auflösend bedingt.

[109]) Meisner, Eigentumsvorbehalt S. 30.

Wenn er aber n a c h der Verarbeitung eine Vereinbarung gemäß § 930 BGB mit dem Lieferer treffen kann, weshalb nicht auch schon vorher? Erwirbt doch der Verarbeiter auch in diesem Falle jedenfalls für einen Augenblick, der allerdings nur logisch bestimmbar ist, das Eigentum an dem Arbeitsergebnis, um es vermöge des Konstituts sofort wieder an den Lieferer abzugeben. Indem aber der Verarbeiter, wenn auch nur für einen gedachten Augenblick, Eigentum erlangt hat, ist die Vorschrift des § 950 BGB voll zur Wirkung gelangt. Erst n a c h d e m dies geschehen ist, geht das Eigentum an dem Arbeitserzeugnis wieder auf den früheren Rohstoffeigentümer über. Von einer Umgehung des § 950 BGB kann daher wohl nicht die Rede sein.

L e v y [110]) hält die Sicherungsübereignung gar für sittenwidrig, weil sie für den Rohstofflieferer nicht nur den gelieferten Stoff, sondern auch die Arbeitskraft des Käufers vorweg in Anspruch nehme. Der Lieferer bekomme auf diese Weise Werte in die Hand, die in keinem Verhältnis zum Kaufpreis stünden.

Es ist allerdings richtig, daß die Stellung des Lieferers rechtlich verbessert wird. Eine wirtschaftliche Knebelung des Fabrikanten, die allein die vorweggenommene Uebereignung als sittenwidrig erscheinen lassen könnte, ist damit aber nicht verbunden. Der Fabrikant kann über die Ware frei verfügen. Er kann sie ungehindert im normalen Geschäftsgang veräußern und den Veräußerungserlös für sich verwenden, insbesondere ist er dem Lieferer gegenüber nicht zur Verarbeitung verpflichtet. Die rechtliche Verbesserung des Lieferers macht sich also für den Fabrikanten kaum bemerkbar, sie kann daher auch nicht die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung bewirken.

Wenn endlich geltend gemacht wird, es ermangele an der nötigen Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände [111]), so greift auch dieser Einwand in der Regel nicht durch. Denn es ist nach allgemeinen Grundsätzen für die Gültigkeit eines Vertrages nicht erforderlich, daß sein Inhalt schon zur Zeit des Vertragsschlusses genau bestimmt sei, sondern es genügt, wenn er nur b e s t i m m b a r ist. Bei den heutigen Herstellungsverfahren läßt sich aber ohne Schwierigkeiten feststellen, welche und wieviele Stücke aus dem gelieferten Rohstoff hergestellt sind, da

---

[110]) Konkurs und Treuhandwesen 1931 S. 52.

[111]) Levy a. a. O.; Meisner a. a. O. S. 30.

in modernen Betrieben über die Art der Rohstoffverwendung aus technischen oder betriebsstatistischen Gründen zumeist sowieso Aufzeichnungen gemacht werden.

Es entstehen allerdings gewisse Schwierigkeiten, wenn mehrere Rohstoffe verschiedenen Ursprungs, an denen sich die einzelnen Lieferer das Eigentum vorbehalten haben, zu einer Ware verarbeitet werden. Denn dann können sich leicht Miteigentümergemeinschaften ergeben, die so verwickelt sind, daß sich der Eigentumsanteil der einzelnen Lieferanten kaum noch feststellen läßt. Derartige unklare Eigentumsverhältnisse, die wirtschaftlich wenig erwünscht sind, lassen sich indessen vom hier vertretenen Standpunkt aus praktisch vielfach vermeiden, indem man die verschiedenen Vorbehalte mangels einer klar erkennbaren Einigung [112]) nicht über den Zeitpunkt der Verarbeitung hinaus gelten läßt, so daß in besonders verwickelten Fällen der Fabrikant Allgemeineigentümer wird. Es lassen sich so immerhin noch wirtschaftlich vertretbare Ergebnisse erzielen, während nach der Ansicht, § 950 BGB werde durch die Vorbehaltsklausel ausgeschaltet und der Lehrmeinung Rühls, der Fabrikant veredele für den Lieferer als dessen Gehilfe, bei mehreren Vorbehalten in allen Fällen Miteigentumsverhältnisse entstehen müssen [113]).

Immerhin ist hier der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts vielfach aus praktischen Gründen eine Grenze gesetzt. Darin liegt auch wohl der Hauptgrund, weshalb man in den Jahren 1921/22 von einer Aenderung des § 950 BGB abgesehen hat. So weist Melchior [114]) bei den Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentages, die sich mit dieser Frage befaßten, darauf hin, daß die Natur eines Industriezweiges oder auch die Einrichtungen einer Fabrik es vielfach nicht zuließen, die von verschiedenen Lieferern herrührenden Rohstoffe getrennt zu halten und daß daher, wo eine Trennung nicht möglich sei, bei Ausschluß der Eigentumsübergangsvorschriften des § 950 BGB unklare Eigentumsverhältnisse entstünden.

Auch eine Gesetzesänderung de lege ferenda wird diese Schwierigkeiten nicht umgehen können, weil sie in der Gestaltung

---

[112]) So Düringer-Hachenburg a. a. O.

[113]) Das Entstehen derartiger Miteigentumsverhältnisse nehmen auch an: Staudinger § 950, 5b; RGRK § 950 Anm. 2; KG in JW 1930/2798.

[114]) Verhandlungen des 32. DJT S. 207.

der tatsächlichen Verhältnisse ihre Ursache haben [115]). Es empfiehlt sich daher auch für die Zukunft wohl nicht, den § 950 BGB zum Schutze des Vorbehaltseigentums abzuändern, zumal das Ueberhandnehmen der Eigentumsvorbehaltsklausel doch nur eine ungesunde Ausnahmeerscheinung darstellen dürfte, hervorgerufen durch die außergewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse der letzten Jahre, die im Laufe der Zeit wieder verschwinden werden, auf die man daher eine dauernde Rechtseinrichtung nicht gründen sollte.

---

[115]) In gewissen Grenzen ließe sich vielleicht durch Treuhandeigentum helfen, doch ist dieses Werkzeug in seiner Handhabung vielfach zu schwerfällig, als daß es allgemein angewandt werden könnte.

Lebenslauf.

Am 27. April 1909 wurde ich als Sohn des Sparkassendirektors August Plemper und seiner Ehefrau Therese geb. Bartholme zu Ochtrup (Westf.) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und Rektoratschule in Ochtrup und des Gymnasiums in Rheine bestand ich dortselbst am 29. März 1929 die Reifeprüfung.

Nachdem ich ein halbes Jahr in der Industrie praktisch tätig gewesen war, belegte ich sodann die Rechts- und Staatswissenschaften im Wintersemester 1929/30, Sommersemester 1930 an der Universität zu Münster, im Wintersemester 1930/31, Sommersemester 1931 an der Universität zu Berlin und im Wintersemester 1931/32, Sommersemester 1932 und Wintersemester 1932/33 wiederum an der Universität zu Münster. Am 30. Oktober 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung.

Nach meiner Uebernahme in den Vorbereitungsdienst machte ich den vorgeschriebenen Ausbildungsgang durch und befinde mich zur Zeit im letzten Abschnitt der Ausbildung beim Oberlandesgericht in Hamm.

Meine mündliche Doktorprüfung fand am 10. Juni 1936 statt.